

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)	NKF Haushalt 2021
Produktgruppe: 01.01.	Politische Gremien

Aufwendungen:

Unter dieser Produktgruppe werden Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für die Rats- und Ausschussmitglieder ausgewiesen. Die Höhe der Aufwendungen wird weitgehend durch die Entschädigungsverordnung und die Hauptsatzung der Stadt Altena vorgegeben. Eine Änderung aufgrund der neuen Legislaturperiode ist hinsichtlich der Aufwandsentschädigung berücksichtigt worden. Eine weitere Änderung der Entschädigungsverordnung ist noch nicht vollzogen worden und steht noch aus:

Die Aufwendungen in Höhe von 150.000 € sind abhängig von der Anzahl der Sitzungen. Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gezahlt.

Die Bearbeitung der Sitzungsentschädigung und das Ratsinformationssystem werden über ein Verfahren SD-Net abgewickelt. Da dadurch entsteht ein Geschäftsaufwand in Höhe von 4.000 €. Hinzukommen 1.500 € laufende Kosten für die Unterhaltung der I-Rich Client Lizenzen.

Im Zuge der Umstellung auf die digitale Ratsarbeit sollen den Ratsmitgliedern ein Zuschuss für die digitalen Endgeräte in Höhe von 250 € gezahlt werden. Hierfür werden Zuschussaufwendungen in Höhe von 8.000 € eingeplant.

Stadt Altena (Westf.)

NKF Haushalt 2020

Produktgruppe: **01.02.**

Verwaltungsführung

Erträge:

Durch das EU Programm URBACT gefördert durch den ERDF erhält die Stadt Altena eine Förderung von 70% seit dem Jahr 2019.

Das URBACT Programm beschäftigt sich mit der Vernetzung von europäischen Städten zur Förderung von nachhaltiger Entwicklung. Altena hat im gegenwärtigen Förderzeitraum die Rolle des Lead Partner (Projekt 1) und übernimmt deshalb die Führung des Netzwerkes Re-growCity ab dem 04.12.2018 bis zum 04.12.2020.

Zusätzlich ist Altena ist auch ein Partner (Projekt 2) eines weiteren Netzwerkes und übernimmt deshalb eine Partnerrolle.

Für 2020 wurden mit Fördermitteln von rund 98.000 € gerechnet. Da die Projekte wegen der Corona-Pandemie ins Jahr 2021 verschoben wurden und der Projektabschluss erst Mitte 2021, sind Restzahlungen zu erwarten.

Aufwendungen:

Die Aufwendungen für die vorgenannten Urbact Projekte 1 und 2 umfassen Personalkosten, Büro- und Verwaltungsaufwand, Reisekosten für Mitarbeiter, externe Kosten wie Reisekosten für Experten, weitere Teilnehmer des Projektes, zur Ausrichtung von Treffen, Mittel für Marketing und die Anschaffung von benötigtem Equipment für das Management des Netzwerkes und das Management der Projektteilnahme.

Durch die zeitliche Verschiebung entstehen Aufwendungen für Projektbesuche in den Partnerstädten und den Projektabschluss, der Mitte 2021 in Altena stattfinden soll.

Der Kommunale Arbeitsgeberverband und der Städte- und Gemeindebund NRW erhalten Beiträge in Höhe von insgesamt rd. 12.000 €.

Innerhalb dieser Produktgruppe werden die Aufwendungen für die Leitung der Verwaltung abgebildet.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)	NKF Haushalt 2021
Produktgruppe: 01.04.	Beschäftigtenvertretung

A u f w e n d u n g e n:

Für Schulungsbedarf sind Ausgaben von 6.000 € eingeplant.

Zudem werden 3.000 € für eventuelle Rechtsberatungen und -auskünfte vorgehalten.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)	NKF Haushalt 2021
Produktgruppe: 01.05.	Rechnungsprüfung

Aufwendungen:

Aufgrund der eingesparten Prüferstelle „Jugend/Soziales“ besteht die Option, ein anderes Rechnungsprüfungsamt mit diesen Aufgaben gegen Honorar zu beauftragen. Hierfür werden 10.000 € eingeplant. Bisher konnte aber keine Kooperation gefunden werden.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werden 20.000 € und für die Prüfung des Gesamtabchlusses werden 8.500 € eingeplant.

Im Rahmen der Mitarbeiterqualifizierung wird mit Aufwendungen in Höhe von 1.500 € gerechnet.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)	NKF Haushalt 2021
Produktgruppe: 01.06.	Zentrale Dienste und Öffentlichkeitsarbeit

Erträge:

Bei dieser Produktgruppe fallen für das Produkt 01.06.01 Erträge aus der Erstattung der Geschäftsausgaben ZD (162.900 €).

Aufwendungen:

In der Produktgruppe 01.06. fallen für das Produkt 01.06.01 Sachverständigen- und Gerichtskosten und die Kosten des arbeitstechnischen Dienstes an (8.000 €) an.

Des Weiteren beinhaltet dieses Produkt die zentrale Verbuchung der Geschäftsausgaben wie zum Beispiel für Fotokopien, Büromaterial, Gebühren der GEZ u.a. (170.000 €). Die Geschäftsaufwendungen werden durch die internen Verrechnungen wieder vereinnahmt.

Darüber hinaus fallen für das Produkt noch die Geschäftsausgaben des Bereiches ZD 10 (2.000 €) sowie als zentrale Leistungen die Beiträge an die Unfallkasse NRW sowie die jährliche Versicherungsbeiträge an die GVV für die allgemeine Haftpflicht-, die Eigenschaden- und Abwasserversicherung (insg. 60.000 €) an.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)	NKF Haushalt 2021
Produktgruppe: 01.08.	Personalmanagement

Erträge:

Unter diesem Produkt werden zentrale Kostenerstattungen verbucht; dies sind im Einzelnen:

Vom Abwasserwerk werden die Kosten für die Nutzung des Lohnabrechnungsprogramm LOGA erstattet.

Vom Baubetriebshof werden anteilig die Personalkosten für den zweiten Betriebsleiter und die Nutzung des Lohnabrechnungsprogramm LOGA erstattet.

Von den Stadtwerken werden die anteiligen Personalkosten für den zweiten Geschäftsführer erstattet.

Von den Bäderbetrieben werden die Kosten für das Lohnabrechnungsprogramm LOGA, die anteiligen Personalkosten für die zweite Betriebsleitung und der Betrag der gesetzlichen Unfallversicherung erstattet.

Aufwendungen:

Unter dieser Produktgruppe sind die Kosten der Aus- und Fortbildungen angesiedelt (20.000 € für Lehrgangsgebühren, Seminare und die Fahrtkosten davon 8.000 € für Werksarzt). Dies beinhaltet sowohl zentrale Fortbildungsveranstaltungen wie auch Seminare für Führungskräfte.

Bei Stellenausschreibungen für sämtlichen Verwaltungsbereichen und städtischen Einrichtungen werden die Ausschreibungsverfahren in den Lokalmedien und auf verschiedenen Online-Plattformen durchgeführt. Hierfür werden insgesamt 20.000 € angesetzt, da die Anzahl der Besetzungsverfahren in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat.

Für die Übertragung der Aufgaben der Personalabrechnung und –verwaltung besteht ein Dienstleistungsvertrag mit der SIT Citkomm Iserlohn. Diese bedient sich des Rechenzentrums Lemgo. Zu diesen Zwecken wird das Softwareprogramm LOGA eingesetzt (50.000 €).

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)	NKF Haushalt 2021
Produktgruppe: 01.09.	Finanzmanagement und Rechnungswesen

Erträge:

Die Eigenbetriebe erstatten der Stadt die anteiligen Kosten für die Nutzung der Finanzsoftware insgesamt rd. 13.500 €.

Aus Säumniszuschlägen, Stundungszinsen und Vollstreckungsgebühren werden 65.000 € erwartet.

Für das zentrale Cashpooling entstehen Kosten bei der Helaba, die auf die teilnehmenden Betriebe umgelegt werden (1.140 €). Weiter entstehen Zinserträge in Höhe von 50.000 € für das zur Verfügung gestellte Kapital. Diese werden bei der Stadt als Cashpoolführer vereinnahmt.

Aufwendungen:

Seit 2018 wird in der Verwaltung die Finanz-Software INFOMA Newsystem ® eingesetzt. Für den Betrieb von INFOMA bei der Stadt Altena wird ein Nutzungsentgelt (Lizenzen und Support) an die KDVZ gezahlt. Hierfür werden in 2021 insgesamt mit Kosten von rund 60.000 € gerechnet.

Für Schulungs- und Beratungsaufwand für die neuen Module und Programmversionen werden in 20.000 € bereitgestellt.

Daneben werden Mittel in Höhe von 20.000 € für die Einführung des Rechnungsworkflows vorgesehen, die aus personellen Gründen in 2020 nicht durchgeführt werden konnte.

Für steuerrechtliche Beratungen werden 19.000 € angesetzt.

Für die Finanzsoftware INFOR PM (Controlling) entstehen Lizenz- und Wartungskosten von rd. 8.000 €.

Für 2021 ist eine Prüfung seitens der Gemeindeprüfungsanstalt zu erwarten, so dass hier Aufwendungen in Höhe von 13.000 € eingeplant werden.

Im Zusammenhang mit den Zwangsversteigerungen fallen in 2021 ca. 3.000 € für Gerichtsverfahren und Gutachten an. Für die Inanspruchnahme von Gerichtsvollziehern zur Vollstreckung privatrechtlicher Forderungen werden 1.000 € jährlich vorgemerkt.

Im Cashpool wird mit Zinsaufwendungen in Höhe von rd. 30.000 € gerechnet.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)	NKF Haushalt 2021
Produktgruppe: 01.10.	Organisationsangelegenheiten und Technikunterstützte Informationsverarbeitung

Aufwendungen:

Unter dieser Produktgruppe werden unter anderem die Transferaufwendungen an den Zweckverband Südwestfalen IT (früher Citkomm) mit 55.000 € veranschlagt. Der Zweckverband hat seine Verbandsumlage erhöht.

Als Aufwand für Sach- und Dienstleistungen entstehen durch die Betreuung durch die Fa. Bechtle vertraglich vereinbarte Aufwendungen in Höhe von jährlich 45.000 €,

Als Softwarekosten für die Nutzung zentraler Software-Programme und -Applikationen der SIT sowie externer Programme anderer Anbieter entstehen jährliche IT-Aufwendungen von 43.500 €; davon sind 15.000 € für die Breitbandumlage bereitzustellen.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)	NKF Haushalt 2021
Produktgruppe: 01.13.	Zentrale Dienste und Grundstücksmanagement

Erträge:

Beim Produkt 01.13.01 setzen sich die Positionen der Ertragsseite im Wesentlichen aus Erbbauzinsen sowie Garten- und Jagdpacht zusammen (70.000 €).

Beim Produkt 01.13.02 fallen die voraussichtlichen Einnahmen aus Mieten und Nebenkosten (externe Mieter in städt. Gebäuden, sowie städt. Wohnungen) an. Hierbei handelt es sich bei der eingeplanten Summe von 720.000 € um einen Schätzwert, da die Nebenkosten ein variabler Faktor sind und stark vom Verhalten der Verbraucher abhängig sind. Darüber hinaus werden bei diesem Produkt die internen Mieten (2.675.734 €) und Nebenkosten (1.581.500 €) der einzelnen Abteilungen als Erträge aus internen Leistungsbeziehungen verbucht.

Aufwendungen:

Für das Produkt 01.13.01 fallen in erster Linie der Aufwand für die Unterhaltung der städt. Waldflächen sowie die Grundbesitzabgaben für die unbebauten städt. Grundstücke (75.000 €) und Erbbauzinsen für die Baugrundstücke auf dem Nettenscheid (77.000 €) an. Für seinerzeit verrentete Grundstückskaufpreise werden 13.000 € benötigt.

Darüber hinaus entstehen Aufwendungen für Leistungen des Baubetriebshofes für die Pflege und Unterhaltung unbebauter Grundstücke in Höhe von 5.000 € (Mähen, Entfernen von Stockausschlag, Verkehrssicherungsmaßnahmen u. a.).

Beim Produkt 01.13.02 sind die voraussichtlichen Bewirtschaftungskosten in Höhe von geschätzt 1.397.000 € für sämtliche städt. Gebäude zentral zu verausgaben. Davon sind ca. 47. Tsd. € covidbedingte Mehrkosten bei der Gebäudereinigung und –desinfektion zu erwarten. Dazu kommen die Kosten für Gebäudeversicherungen in Höhe von 100.000 €. Für Abschreibungen auf das Immobilienvermögen sind planmäßig 1.174.000 € zu berücksichtigen.

Die Aufwendungen für Leistungen des Baubetriebshofes für die Unterhaltung der öffentlichen Gebäude u. deren Außenanlagen (insbes. Schulen, Parkhäuser, Burg Holtzbrinck, Sauerlandhalle, Judenfriedhof, Denkmäler), sowie die tägl. Reinigung des Markaner verbucht werden 46.000 € eingeplant.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)	NKF Haushalt 2021
Produktgruppe: 01.14.	Technisches Immobilienmanagement

Erträge:

Die Eigenbetriebe zahlen der Stadt jährlich eine Verwaltungskostenpauschale für zentrale Dienstleistungen. Im Bereich des technischen Immobilienmanagements werden durch den Baubetriebshof 2.560 € und durch den Bäderbetrieb 2.340 € erstattet.

Darüber hinaus werden auch in 2021 Zuwendungen des Bundes für Maßnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes I. (KInvFöG I.) veranschlagt. Für die Jahre 2015 - 2021 wurden insgesamt 633.489 € an Fördermitteln bewilligt. Für 2021 werden davon noch Fördermittel in Höhe von rd. 303.000 € für energetische Sanierungsmaßnahmen erwartet (davon rd. 170.000 € für in 2020 durchgeführte Maßnahmen).

Durch Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFöG II) wurden für finanzschwache Kommunen weitere Mittel bewilligt. Die Stadt Altena erhält für die Jahre 2017 – 2022 insgesamt 709.665 € zur Verbesserung der Schulinfrastruktur. Für die in 2021 vorgesehenen Maßnahmen werden 664.000 € an Fördermitteln erwartet (davon rd. 439.000 € für Maßnahmen, bei denen die Fertigstellung und Abrechnung in 2021 erfolgen wird).

Zusammen mit der NRW.Bank hat das Land NRW in 2016 darüber hinaus das Programm „Gute Schule 2020“ aufgelegt, über das der Stadt in den Jahren 2017 bis 2020 jeweils ein Kreditkontingent von 315.609 € zur Verfügung gestellt wird. Dabei bleibt das erste Jahr tilgungsfrei, in den Folgejahren übernimmt das Land NRW alle Tilgungsleistungen. Gefördert werden Investitionen incl. Sanierungs- und Modernisierungsaufwand auf kommunalen Schulgeländen (einschl. der Sportanlagen auf Schulgeländen) sowie die Verbesserung der digitalen Infrastruktur und Ausstattung. In 2021 sind noch konsumtive Maßnahmen in Höhe von 25.000 € vorgesehen.

Teile der Investitionspauschalen nach dem GFG 2021 können in bestimmten Fällen konsumtiv verwandt werden. Daher werden hier aus den Mitteln der Schulpauschale 36.380 € und aus der Sportpauschale 32.500 € veranschlagt. Die Mittel dienen der Deckung von Instandhaltungsmaßnahmen an Schulgebäuden.

Aufwendungen:

Hier fallen unter anderem die Aufwendungen für die Leistungen des Baubetriebshofes für Unterhaltungsmaßnahmen an städt. Gebäuden in Höhe von 40.000 € an. Daneben werden Unterhaltungsarbeiten durch Dritte in Höhe von insgesamt 545.100 € erforderlich. Davon fließen ca. 120.000 € in unvorhergesehene bauliche Unterhaltungsmaßnahmen an allen städt. Gebäuden.

Darüber hinaus werden einige spezielle energetische Sanierungsmaßnahmen in Höhe von rd. 148.000 € erforderlich, die im Rahmen des KInvFöG I mit 90% gefördert werden.

Im Rahmen des Förderprogramms zur Verbesserung der Schulinfrastruktur (90%ige Förderung gem. KInvFöG II) sind in 2021 Maßnahmen in Höhe von insgesamt rd. 250.000 € vorgesehen.

Im Rahmen des Programms „Gute Schule 2020“ werden Investitionen incl. Sanierungs- und Modernisierungsaufwand auf kommunalen Schulgeländen (einschl. der Sportanlagen) sowie die Verbesserung der digitalen Infrastruktur und Ausstattung gefördert. In 2020 sind Erträge aus Fördermitteln in Höhe von 25.500 € vorgesehen.

Folgende Einzelmaßnahmen sind in 2021 geplant:

Gebäude	Art der Maßnahme im Rahmen sonstiger Unterhaltung:	Betrag 2020 (in €)
Burggymnasium	Rück- Umbau Lehrerduche alte Turnhalle	6.000
Burggymnasium	2-fach Turnhalle Legionellenvermeidung	12.000
Burggymnasium	Betonsanierung/Außenanstrich Neubau Teil 1	25.000
Burggymnasium	Biologieraum	45.000
Sekundarschule	Sanierung Lehrerzimmer (Boden und Wände)	10.000
GS Dahle	Sanierung Treppe Eingang, einschl Geländer	15.000
Parkhaus Bismarckstraße	Erstellung Sanierungskonzept LP 1-4	15.000
Freiheit	Sanierung Dachlaterne	25.000
Freiheitsstraße 31	Toranlage	4.000
Brachtenbecker Weg (BBH)	Installation Klingelanlage	2.500
Rathaus	Brandschutzsanierung	38.100
Rathaus	allg. Renovierungsarbeiten	8.000
Allgemein	Maßnahmen zur Vermeidung von Legionellen	30.000
GS Breitenhagen	Brandschutz	153.500
GS Dahle	Brandschutz	18.000
Burggymnasium	Brandschutz	18.000
	zzgl. Allgemeine Unterhaltung Unvorhergesehenes	120.000
Summe		545.100

Gebäude	Art der Maßnahme im Rahmen der energetischen Sanierung (KInvFöG I.):	Betrag 2021 (in €)
Burggymnasium	2-fach Turnhalle Umstellung der Beleuchtung auf LED	8.000
GS Mühlendorf	Turnhalle, Umstellung auf LED	10.000
GS Breitenhagen	überdachter Schulhofbereich: Umstellung auf LED	8.000
GS Dahle	Turnhalle, Umstellung auf LED	10.000
FWG Dahle	Erneuerung Heizungsanlage	5.000
FWG Rosmart	Erneuerung Heizungsanlage	5.000
Wohnung Feuerwache	Erneuerung Gasterme Whg. 3.OG links	5.000
Parkhaus Bismarckstraße	Umstellung Beleuchtung auf LED	39.600
Burggymnasium	Erneuerung Fenster	57.683
		148.283

Gebäude	Art der Maßnahme zur Verbesserung der Schulinfrastruktur (KInvFöG II):	Betrag 2021 (in €)
Sekundarschule	Brandschutz	24.500
GS Mühlendorf	Brandschutz	40.000
GS Breitenhagen	Brandschutz	185.500
		250.000

Gebäude	Art der Maßnahme im Rahmen des Förderprogramms „Gute Schule 2020“:	Betrag 2021 (in €)
Sekundarschule	Boden Turnhalle	25.500
		25.500

Auszahlungen:

Für Instandhaltungsrückstellungen aus dem Jahr 2020 werden Auszahlungen in Höhe von insgesamt 315.000 € eingeplant. Der Wert erhöht den Auszahlungsbetrag der Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen.

Folgende Maßnahmen können in 2020 voraussichtlich nicht abgeschlossen werden:

Gebäude	Art der Maßnahme im Rahmen sonstiger Unterhaltung	Betrag 2021 (in €)
Sauerlandhalle	Notausgangstür und Sanierung Fluchttreppe	20.000
Sekundarschule	Notausgangstür	10.000
		30.000

Gebäude	Art der Maßnahme im Rahmen der energetischen Sanierung (KInvFöG I.):	Betrag 2021 (in €)
Sauerlandhalle	Heizungsanlage Sauerlandhalle	160.000
		160.000

Gebäude	Art der Maßnahme zur Verbesserung der Schulinfrastruktur (KInvFöG II):	Betrag 2021 (in €)
GS Mühlendorf	Brandschutzmaßnahme	125.000
		125.000

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)	NKF Haushalt 2021
Produktgruppe: 02.01.	Allgemeine Sicherheit und Ordnung

Erträge

Die Summe der Erträge wird sich gegenüber den Vorjahren nicht wesentlich verändern. Aufgrund zurzeit relativ niedriger Obdachlosenzahlen bleiben die Einnahmen an Nutzungsentgelten auf einem niedrigen Stand.

Bei den Erstattungen nach ordnungsbehördlichen Bestattungen wird mit 2.000 € Einnahmen gerechnet.

Aufwendungen

Für 2021 wird nicht mit weiter ansteigenden Aufwendungen, für ordnungsbehördliche Bestattungen und die „Entmüllung“ von Wohnungen gerechnet. Daher werden die Aufwendungen für diese Sach- und Dienstleistungen wie im Vorjahr mit 30.000 € geplant.

Für die Unterbringung von Fundtieren erhält das Tierheim Iserlohn lt. Vertrag einen jährlichen Zuschuss in Höhe von ca. 12.000 €. Darüber hinaus sind regelmäßig umfangreiche Sanierungen an den Gebäuden des Tierheims erforderlich, an denen sich die einliefernden Gemeinden beteiligen müssen. Der Ansatz beträgt hierfür 2.500 €.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)	NKF Haushalt 2021
Produktgruppe: 02.02.	Gewerbewesen

Erträge:

Auf Grund der schlechten Konjunktur wird in 2021 mit 3.000 € an Gebühren für die Erteilung von Gaststättenkonzessionen und Gewerbebeanmeldungen gerechnet.

Durch eine zuletzt zurückgehende Frequentierung des Wochenmarktes in der Innenstadt wird in 2021 nur noch mit 14.000 € Marktstandsgebühren gerechnet.

Darüber hinaus werden auch in 2021 ca. 1.000 € aus der Erstattung der Stromkosten durch die Markthändler erwartet.

Aufwendungen:

Für die Reinigung des Wochenmarktes in der Innenstadt durch den Baubetriebshof ergeben sich Kosten von rd. 23.000 €. Die Lohnsteigerungen beim Baubetriebshof sind in dieser Summe mitberücksichtigt.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)	NKF Haushalt 2021
Produktgruppe: 02.07.	Verkehrsangelegenheiten

Erträge:

Aus verkehrsrechtlichen Anordnungen werden Erträge in Höhe von 10.000 € erwartet. In den letzten Jahren sinken die Parkgebühren stetig, sodass Erträge von rd. 150.000 € veranschlagt werden.

Die Höhe der Bußgelder ist abhängig vom Parkaufkommen, vom Parkverhalten und von der Überwachungsintensität. In den letzten Jahren waren die Erträge bis auf 2020 stabil und lagen zumeist bei den veranschlagten Beträgen. Für 2021 wird mit Erträgen von 32.000 € gerechnet (Vorjahr: 38.000 €)

Für die Sondernutzung von Verkehrsflächen werden in 2021 10.000 € veranschlagt.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)	NKF Haushalt 2021
Produktgruppe: 02.10.	Einwohnerangelegenheiten und Personenstandswesen

Erträge:

Die Gebührenerträge für Melde-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten schwanken in den letzten Jahren, so dass eine Planung schwierig ist. Es werden 30.000 € eingeplant.

Aufgrund der gestiegenen Einnahmen in den Vorjahren wird der Ansatz für die Gebührenerträge im Bereich der Pass- und Ausweisangelegenheiten auf Grund der Einnahmesituation im Vorjahr mit 100.000 € veranschlagt.

Für das Tätigwerden des Standesamtes wird in 2021 weiterhin mit Gebühreneinnahmen von rd. 21.000 € gerechnet. Aus dem Verkauf von Stammbüchern sowie für Trauungen auf der Burg Altena und in der Burg Holtzbrinck werden 8.000 € erwartet.

Es wird mit Erträgen aus Kostenerstattungen i. H. v. 80 Tsd. € für eine abgeordnete Beamtin gerechnet.

Aufwendungen:

Der Geschäftsaufwand in der Produktgruppe Einwohnerangelegenheiten und Personenstandswesen umfasst die Kosten für die Herstellung der Ausweisdokumente, die Ausstellung von Kinderausweisen und sonstiger Formulare, Fachliteratur und Stammbücher.

Darüber hinaus entstehen Kosten für Telefon, Porto und Kopierer sowie die Inanspruchnahme und Wartung verschiedener notwendiger Softwareprodukte.

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) im Bereich des Standesamtes erstattet die Stadt Altena (Westf.) der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde 160.000 € für Personal- und Sachkosten.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)	NKF Haushalt 2021
Produktgruppe: 02.14.	Wahlen und Statistiken

Erträge:

Erträge aus Kostenerstattungen werden in 2020 nicht erwartet, da die Erstattungen für die Bundestags- und Landtagswahlen erfahrungsgemäß mit zeitlichem Verzug zur Auszahlung kommen.

Aufwendungen:

Im Jahr 2021 stehen planmäßig die Bundestagswahl und 2022 die Landtagswahl an.

Kosten für die Leistungen des Baubetriebshofes fallen daher im höheren Umfang für Instandsetzungs- und Transportaufgaben an (10.000 €).

Für die Wahlsoftware fallen jährliche Kosten (3.900 €) an, unabhängig davon, ob Wahlen durchgeführt werden.

Die Entschädigung von Wahlhelfern wird mit 15.000 € eingeplant, daneben entstehen Geschäftsausgaben insbesondere für Druck- und Portokosten in Höhe von 18.000 €.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)	NKF Haushalt 2021
Produktgruppe: 02.15.	Gefahrenabwehr und Vorbeugung

Erträge:

Aus der Abrechnung kostenpflichtiger Feuerwehreinsätze ist mit Erträgen von 2.000 € zu rechnen.

Bei der Beschaffung der Drehleiter wurde eine Kostenbeteiligung der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde vereinbart. Es ergeben sich Erstattungen von geschätzten 8.000 €.

Aufwendungen:

Die Aufwendungen für die Unterhaltung der Feuerwehr sind gegenüber den Vorjahren gestiegen. So sind für die Haltung der Fahrzeuge 88.000 € einzuplanen. In 2021 entstehen sonst. Personal- und Versorgungsaufwendungen für die Ausbildung von Kraftfahrern und ärztliche Untersuchungen. Hier sind insgesamt 16.000 € veranschlagt. Die Kosten der freiwilligen Feuerwehr werden auf 98.000 € pro Jahr geschätzt (davon entfallen 30.000 € auf die Dienstkleidung für die freiwillige Feuerwehr).

Des Weiteren werden 85.000 € für bestehende Leasingverträge für Feuerwehrfahrzeuge eingeplant. Die bilanziellen Abschreibungen für Sachanlagen (insbesondere Fahrzeuge, Geräte und Maschinen) liegen bei rd. 380.000 €.

Neben der Jugendfeuerwehr wurde laut Ratsbeschluss noch eine Kinderfeuerwehr gegründet. In beiden Organisationen sind momentan 45 Kinder und Jugendliche aktiv und werden von 9 Personen betreut. Die Kinder und Jugendliche sichern die Zukunft der Freiwilligen Feuerwehr und sollen deswegen besonders gefördert werden. Im Haushalt sind insgesamt 9.000 € für die freie Jugendarbeit für die Kinder- und Jugendfeuerwehr wie Fahrten, die Schutzkleidung und für das Ausbildungsmaterial geplant.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)	NKF Haushalt 2021
Produktgruppe: 02.17.	Rettungsdienst

Durch Vertrag mit dem Märkischen Kreis hat die Stadt Altena (Westf.) die Trägerschaft für den Rettungsdienst mit Wirkung vom 01.01.2009 an den Märkischen Kreis abgegeben, erhielt jedoch im gleichen Zuge die Durchführung der Aufgaben zurück übertragen.

Ab dem 01.01.2014 führt die Stadt auch wieder den Krankentransport im Auftrag des Märkischen Kreises durch.

E r t r ä g e:

Gem. Vertrag erhält die Stadt seitens des Märkischen Kreises seit 2009 für die Durchführung des Rettungsdienstes Kostenerstattungen für Personalkosten und Sach- und Dienstleistungen. Nach Überprüfung der Erstattungsbeiträge wurden diese unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung sowie der Übernahme des Krankentransportes angepasst. Die Erstattungsbeiträge werden mit 1.550.000 € veranschlagt. Die aktuellen Planungen des MK liegen bei Aufstellung des Haushalts (Stand Mitte Nov. 2020) noch nicht vor.

A u f w e n d u n g e n:

Seit dem 01.01.2014 werden die Sach- und Betriebsmittel für den Rettungsdienst durch den Märkischen Kreis gestellt. Einige auf den Rettungsdienst entfallende Verwaltungskosten, Mieten und Nebenkosten, sowie Abschreibungen und Leasingbeträge werden zunächst von der Stadt Altena (Westf.) getragen und anschließend durch den Kreis erstattet.

Die Personalaufwendungen (Dienstbezüge, Beihilfe und Versorgung für die Beamten, die im Rettungsdienst ihren Dienst versehen, werden in der Produktzuordnung zu 100 % dem Produkt 02.15.01 Feuerschutz zugeordnet. Am Jahresende erfolgt über die interne Verrechnung eine produktscharfe Verteilung der Aufwendungen.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)	NKF Haushalt 2021
Produktgruppe: 03.01.	Bereitstellung Schulischer Einrichtungen

Erträge:

Grundschulen

Für den Bereich der offenen Ganztagschule wird für 2021 mit einer Landeszuweisung von insgesamt 101.000 für die offene Ganztagsgrundschulen Mühlendorf und Breitenhagen gerechnet. Darin enthalten ist ein Betrag in Höhe von 22.500 € für die Betreuungsform Schule von „8-1“ (2 Gruppen) für die Grundschule Mühlendorf und „13+“ (1 Gruppe) für die Grundschule Mühlendorf. Bei der Landeszuweisung wird mit einer Gruppenstärke von 57 Schüler/Innen gerechnet.

Neben den Erträgen durch die Landeszuweisung dürfte die Stadt Altena (Westf.) für die Ganztagsgrundschule auch die Elternbeiträge für 57 Schüler/Innen in Höhe von 45.000 € erhalten. Es handelt sich hierbei um einen vorläufigen Wert. Die Elternbeiträge sind nach Einkommen gestaffelt.

Gymnasium

Für die Übermittagsbetreuung der Sekundarstufe I (über 300 Schüler) in dem Gymnasium zahlt das Land Nordrhein-Westfalen einen Zuschuss in Höhe von 28.980 €.

Darüber hinaus zahlt das Land einen Belastungsausgleich wegen einer schülerfahrtkostenrechtlichen Gleichstellung der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums zur Sekundarstufe I für das Burggymnasium auf der Grundlage einer Regelung gem. Art. 78.3 der Landesverfassung i. V. mit dem Konnexitätsausführungsgesetz. Diese betrifft die bei der Fahrtkostenerstattung zu Grunde liegende Schulweglänge, die sich von 5 km auf 3,5 km reduziert. Die jährliche Zahlung erfolgt pauschal, wurde erstmalig im Jahr 2013 gezahlt und beträgt rund 12.000 €.

Sekundarschule

Alle Jahrgänge 8 bis 10 Sekundarschule befinden sich seit Beginn des Schuljahres 2017/2018 im Schulgebäude in der Nette, sodass die Schule seitdem wieder komplett genutzt wird. Die Jahrgänge 5 -7 der interkommunal geführten Schule sind im Schulgebäude Nachrodt-Wiblingwerde/Holensiepen untergebracht. Die Abrechnung der beiden Schulträger richtet sich nach der Anzahl der Schüler aus der jeweiligen Kommune. Für den Betrieb in Altena wird im Jahr 2021 eine Kostenerstattung in Höhe von 40.000 € durch die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde erwartet.

Aufwendungen:

Die Schulbudgets (Schulgirokonten) beinhalten im Wesentlichen die Schuleinrichtung (soweit nicht Anlagevermögen), die Sportgeräte, den Unterrichtsbedarf und die Geschäftsausgaben. Für die Grundschulen werden 46.800 € (plus 7.500 € für GWG), für das Gymnasium 53.6000 € (plus 5.000 € für GWG) eingestellt, für die Sekundarschule 32.300 € (plus 2.500 für GWG).

Gem. § 96 Schulgesetz NRW - SchulG werden den Schülerinnen und Schülern nach Maßgabe eines Durchschnittsbeitrages abzüglich eines Eigenanteils, von der Schule eingeführte Lernmittel gem. § 30 SchulG zum befristeten oder zum dauernden Gebrauch unentgeltlich überlassen oder übereignet. Der Aufwand beträgt für die Grundschulen 11.000 € und für das Gymnasium 39.000 €.

Für die Sekundarschule gilt zusätzlich, dass aufgrund der Ermäßigung nach dem Buchpreisbindungsgesetz die Schulbücher generell durch die Stadt Altena (Westf.) als Schulträger beschafft werden. Der Aufwand unterliegt der Kostenteilung und beträgt für die Sekundarschule 24.000 €.

Gem. § 97 Schulgesetz NRW - SchulG sind den Schülerinnen und Schülern die Kosten zu erstatten, die für ihre wirtschaftlichste Beförderung zur Schule und anderen Unterrichtsorten wie z.B. Sportstätten notwendig entstehen. Der Aufwand setzt sich zusammen aus Kosten des Linienverkehrs (MVG), des Besuchs von Betriebspraktika und -erkundungen sowie des Schülerspezialverkehrs und beträgt für die Grundschulen 150.000 €, für das Gymnasium 515.000 €, für die Sekundarschule 134.000 €.

Die Umlage zur gesetzlichen Unfallversicherung und zur freiwilligen Schüler- und Lehrerversicherung wird durch den Schulträger abgedeckt und auf der Grundlage der bisherigen jährlichen Anpassungen sowie der Erhöhung der Versicherungssteuer eingeplant. Die Umlage wird an den Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe gezahlt und beträgt für die Grundschulen 35.000 €, für das Gymnasium 68.000 € und 29.000 € für die Sekundarschule (Jahrgänge 7 - 10).

Für die laufende IT-Betreuung durch die SIT werden für die Grundschulen ca. 22.000 €, für das Gymnasium ca. 24.000 € und für die Sekundarschule 10.000 € zur Verfügung gestellt. Durch die Beschaffung von digitalen Endgeräten für Schüler und Lehrer durch Bundes- und Landesmittel werden für den laufenden Support Kosten entstehen, die durch den Schulträger zu decken sind. Hier laufen aktuell (Stand Mitte Nov. 2020) noch die Gespräche mit den Schulleitungen und der SIT Citkomm über die Art und den Umfang des Supports.

Grundschulen

Für die Betreuung der Ganztagsgruppe von bis zu 30 Schülern in der Ganztagsgrundschule Mühlendorf liegt die Trägerschaft beim Ev. Jugendreferat Iserlohn. Der Aufwand beträgt im Haushaltsjahr 2021 hierfür rund 94.500 €. Weitere Mittel in Höhe von 82.000 € stehen für OGS Betreuung an der Grundschule Breitenhagen durch die AWO Märkischer Kreis/Hagen zur Verfügung. Die Steigerungen ergeben sich aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen. Eine weitere

Betreuung (Schule von acht bis eins) durch das Ev. Jugendreferat erfordert einen zusätzlichen Aufwand von 22.500 €.

Sekundarschule

Aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Altena (Westf.) und der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde vom 27.02.2012 werden die Kosten der Beschulung in der Sekundarschule nach einem festgelegten Schlüssel geteilt. Dieser Beitrag der Stadt Altena (Westf.), der an die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde zu zahlen ist, wird für 2021 für die Jahrgangsstufen 5 bis 7 mit 90.000 € eingeplant.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)	NKF Haushalt 2021
Produktgruppe: 03.02.	Zentrale Leistungen für Schüler und am Schulleben Beteiligte

Aufwendungen:

Für die Fortschreibung des Medienentwicklungsplans (Beratungsleistung) durch die SIT sind 3.000 € vorgesehen

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)	NKF Haushalt 2021
Produktgruppe: 04.02.	Kulturförderung

Aufwendungen:

Für den Zweckverband VHS Lennetal ist für 2021 zunächst eine Zuweisung in Höhe von 65.600 auf der Basis des Vorjahresansatzes geplant, da die Haushaltsplanungen bei der VHS noch nicht abgeschlossen sind.

Für die Musikschule Lennetal e.V. ist für 2021 eine Zuweisung in Höhe von 85.500 € auf der Basis des Vorjahresansatzes vorgesehen, da auch hier die Haushaltsplanungen noch nicht abgeschlossen sind.

Der Vorstand des Kulturrings übernimmt die Geschäftsführung in eigener Verantwortung. Hierfür werden 28.000 € geplant.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)	NKF Haushalt 2021
Produktgruppe: 04.03.	Ortsspezifische Kultureinrichtungen

Erträge:

Die Umbau- und Sanierungsarbeiten in der Burg Holtzbrinck wurden in 2020 abgeschlossen. Nach der Fertigstellung sollen die Räumlichkeit kostenpflichtig zur Verfügung gestellt werden. Eine Entgelt- und Nutzungsordnung wird derzeit entworfen.

Für 2021 werden zunächst Gebührenerträge von 5.000 € erwartet.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)	NKF Haushalt 2021
Produktgruppe: 04.06.	Bibliothek

Erträge:

Unter Berücksichtigung der Gebührensatzung von 2013 werden Büchereientgelte in Höhe von 11.000 € erwartet.

Durch den 2014 geschlossenen Kooperationsvertrag wird eine jährliche Zahlung von 2.000 € von der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde an die Stadt Altena nebst des Kostenanteils zum Betrieb der Bibliotheksfachanwendung WinBIAP in Höhe von 2.000 € erwartet

Aufwendungen:

Es wird ein Aufwand in Höhe von 3.000 € für den ADV-Sachaufwand (Onleihe-Verein, Software Betreuung, Hardware- u. Netzwerkbetreuung und Reparaturen, Gebühren für Fremddaten) erwartet.

19.000 € werden für die zwingend notwendige regelmäßige Ergänzung und Aktualisierung des Medienbestandes (hauptsächlich Abonnements) eingeplant.

Es werden 5.000 € für die Umbindung von Büchern, Geschäftsausgaben und Nebenkosten zur ausleihfertigen Bearbeitung der Medien, sowie für die zunehmenden Kosten durch Dienstleistungen der Spezialbuchhändler eingeplant.

Der Aufwand für die Bibliothekssoftware WinBIAP der Fa. Datronic wird als Erstattung an die SIT Citkomm gebucht (11.000 €).

Es wird ein Aufwand von 5.000 € für die durch den Internen Service abgerechneten Geschäftsaufwendungen in Ansatz gebracht.

Die (interne) Mietaufwendungen wird wie in den Vorjahren durch Erstattungen der AWO und der Caritas um 6.000 € reduziert.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)	NKF Haushalt 2021
Produktgruppe: 04.08.	Archiv

Aufwendungen:

Für das Führen der Ortschronik wird gemäß dem Beschluss des Kulturausschusses vom 24.01.1996 eine Entschädigung gezahlt. Die Aufwandspauschale beträgt 2.500 € in 2021.

Seit 2012 werden Gelder in die vollständige Restaurierung einzelner historisch wertvoller Akten des Altbestandes investiert, damit das Wissen der Vergangenheit nicht verloren geht. Es ist geplant, die Instandsetzungsarbeiten an Archivalien des Stadtarchivs unter der Fokussierung auf Wichtigkeit und Wertbeständigkeit der Altakten (16. – 19. Jahrhundert) der Stadt Altena (Westf.) auch in den kommenden Jahren fortzuführen. Falls der Betrag wie in den vergangenen Jahren nicht vollständig in Anspruch genommen wird, soll mit der Digitalisierung der alphabetischen Namensregister sowie in den folgenden Jahren der Standesamtsregister und der Ortschronik (1954 ff) begonnen werden. Hierfür werden 9.000 € in 2020 eingeplant.

Der Geschäftsaufwand für die Archivpflege in Höhe von 2.000 € (Fotohüllen, Archivkartonagen, u. a.) fallen in 2021.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)	NKF Haushalt 2021
Produktgruppe: 05.01.	Unterstützung von Senioren

A u f w e n d u n g e n:

Der Seniorenrat erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.000 € zur Abdeckung entstehender Geschäftskosten und Mietzahlungen (1.000 €), sowie für die Durchführung besonderer Veranstaltungen (1.000 €).

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)	NKF Haushalt 2021
Produktgruppe: 05.03.	Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen

Erträge:

Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII und sonstige soziale Leistungen

Die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde erstattet der Stadt Altena (Westf.) im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit voraussichtlich 107.500 €.

Unterhaltsvorschuss

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können die Ist-Einnahmen im Bereich der privatrechtlichen Unterhaltsansprüche auf rd. 80.000 € geschätzt werden.

Die Einnahmen im öffentlich-rechtlichen Bereich resultieren vorwiegend aus Rückforderungen aus zu Unrecht bezogenen Unterhaltsvorschussleistungen und können daher nur grob geschätzt werden. Es werden 7.000 € veranschlagt.

Zurzeit trägt der Bund 40% der Ausgaben, das Land 30%. Es wird bei Ausgaben von 494.592 € mit Einnahmen von 346.214 € gerechnet.

Hilfe für ausländische Flüchtlinge und Asylbewerber

Es ist mit Kostenerstattung des überörtlichen Jugendhilfeträgers in Höhe von 20.000 € zu rechnen.

An Mieten und Pachten werden Einnahmen in Höhe von 25.000 € geplant.

Seitens des Landes erfolgt eine pauschale Kostenerstattung für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern. In 2021 ist mit Landesleistungen in Höhe von insgesamt 529.000 € für durchschnittlich 54 Personen zu rechnen.

Die Höhe der Erstattung fällt im Vergleich zu den Haushaltsplanungen der Vorjahre geringer aus, da der Anteil der geduldeten Personen (an den insg. untergebrachten Geflüchteten in den durch die Stadt Altena angemieteten Wohnungen) jährlich steigt. Im Vorjahr (11/2019) betrug der Anteil rd. 20 %, aktuell (11/2020) sind es 30 %.

Gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 b) FlüAG (Flüchtlingsaufnahmegesetz) erfolgt die monatliche pauschalierte Landeszuweisung für Geduldete lediglich für den Zeitraum von bis zu drei Monaten nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht.

Der Anteil für die soziale Betreuung wird mit 21.000 € veranschlagt.

Für Integrationsmaßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in NRW erhält die Stadt Altena für das Jahr 2020 rd. 130.000 €. Durch die Mittel soll die Stadt bei Maßnahmen zur Integration insbesondere von Asylbegehrenden, anerkannten Schutzberechtigten und Geduldeten entlastet werden.

Hilfe für ausländische Flüchtlinge und Asylbewerber - IKZ Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit werden die durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Nachrodt-Wiblingwerde entstehenden Einnahmen und Ausgaben im Haushalt der Stadt Altena (Westf.) verbucht (137.000 €). Erzielte Einnahmen sind an die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde abzuführen, geleistete Ausgaben werden von dort in voller Höhe erstattet.

A u f w e n d u n g e n:

Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII und sonstige soziale Leistungen

Für die Schuldnerberatungsstelle der AWO wird ein Zuschuss in Höhe von 1.000 € veranschlagt.

Die Kosten für Fortbildungen werden mit 1.000 € eingeplant.

Die geschätzten Geschäfts- und Fahrtkosten werden ca. 1.500 € betragen.

Es werden die Softwarekosten des Sozialwesen-Verfahrens mit 10.000 € mitberücksichtigt.

Unterhaltsvorschuss

Als Unterhaltsvorschussbeträge werden 494.592 € eingeplant. Der Zahlbetrag für Kinder in der 1. Altersstufe (ca. 41 Kinder) beträgt 174 €, in der 2. Altersstufe (ca. 59 Kinder) 232 € und in der 3. Altersstufe (ca. 66 Kinder) 309 €.

50% der Einnahmen sind an das Land abzuführen. Es werden 40.000 € veranschlagt.

Hilfe für ausländische Flüchtlinge und Asylbewerber

Nach derzeitiger Schätzung müssen im Jahresdurchschnitt 70 Personen unterstützt werden. Dafür werden 180.000 € für die laufende Hilfe veranschlagt.

Für die Krankenhilfe werden insgesamt 100.000 € bereitgestellt. Diese Kosten können nur geschätzt werden.

Für Jugendhilfemaßnahmen im Asylbereich werden 20.000 € zur Verfügung gestellt.

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden voraussichtlich in Höhe von 2.000 € erbracht werden müssen.

3,83 v. H. (21.000 €) der Landeszuweisung werden für die soziale Betreuung der Flüchtlinge veranschlagt.

Für die angemieteten Wohnungen für Flüchtlinge im Stadtgebiet fallen jährliche Mietkosten in Höhe von 85.000 € an. Die Nebenkosten werden auf 70.000 € und die Stromkosten auf 35.000 € geschätzt.

Für die Anschaffungen, die Herrichtung der Wohnungen und zur Schadensbeseitigung werden voraussichtlich Kosten in Höhe von 8.000 € entstehen.

Als Erstattungen an den Baubetriebshof sind insbesondere für Umzüge, notwendige Entrümpelungen und sonstige Transporte 10.000 € vorzusehen.

Für die Anschaffung diverser Einrichtungsgegenstände und Elektrogeräte sind 1.500 € eingeplant.

Hilfe für ausländische Flüchtlinge und Asylbewerber - IKZ Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde

Die entstehenden Kosten für Leistungen zum Lebensunterhalt (85.000 €) und für die Krankenhilfe (50.000 €) werden in voller Höhe von der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde erstattet.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)	NKF Haushalt 2021
Produktgruppe: 06.01.	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung

Erträge:

Für die Berechnung des Landeszuschusses wird der Leistungsbescheid vom 23.06.2020 für das Kindergartenjahr 2020/2021 zu Grunde gelegt. Es werden insgesamt 1.790.075 € für rund 458 Kinder eingeplant. Darin enthalten sind Zuschüsse für Familienzentren, zusätzliche Sprachfördermittel und plusKITA-Mittel.

Im Rahmen des Konnexitätsausgleichs gewährt das Land einen Zuschuss in Höhe von 151.717 €.

Das Land gewährt einen Zuschuss für Tagespflegen in Höhe von rd. 79.585 €.

Des Weiteren erstattet das Land den Jugendhilfeträgern die durch die Beitragsfreistellung des letzten und vorletzten Kindergartenjahres entstehenden Beitragsausfälle. Pauschal werden hierfür rd. 309.319 € gezahlt.

Soweit Kinder in Tagespflege untergebracht sind, ist von den Eltern ein nach Einkommen gestaffelter Elternbeitrag zu zahlen. Es werden 84.800 € veranschlagt.

Auf Grund des derzeitigen Jahresergebnisses wird mit Kindergartenbeiträgen in Höhe von rd. 198.000 € gerechnet.

Aus der Teilnahme an Kinderferienaktionen wird mit Erträgen in Höhe von 4.500 € gerechnet.

Aufwendungen:

Nach den gegenwärtigen Berechnungen werden voraussichtlich 4.441.313 € für Betriebskostenzuschüsse an die Kindergartenträger zu entrichten sein. Die erhebliche Steigerung gegenüber dem Haushaltsjahr 2020 um rund 800.000 € ist auf die Reform des KiBiz (Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern) zum 01.08.2020 zurückzuführen. U.a. wurde eine Erhöhung der Kindpauschalen (je nach Gruppenform und Umfang der Betreuungsform) um 1.000 € bis 4.000 € pro Kitaplatz beschlossen.

Zur Sicherung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz zahlt die Stadt Sonderzuschüsse an Kindergartenträger. Es werden 252.487 € veranschlagt.

Für die Beratung und Sachbearbeitung im Bereich der Kindertagespflege erhält die AWO jährlich 66.470 €.

Als Aufwendungen für Betreuungsmaßnahmen für die Ferienfreizeit werden 22.000 € zur Verfügung gestellt.

Auf Grund der steigenden Fallzahl werden für die Finanzierung der Tagesmütter 350.000 € eingeplant.

Für die Nutzung des Programms Kita10 entstehen jährliche Kosten in Höhe von 1.500 €.

Für die Nutzung der Flächen der Freiheitstr. 31a sind der Mietzins sowie Nebenleistungen zu entrichten. Die internen Aufwendungen dafür betragen 24.917 €.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)	NKF Haushalt 2021
Produktgruppe: 06.02.	Kinder- und Jugendarbeit

Erträge:

Förderung von Kindern u. Jugendlichen

Als Zuweisung des Landes für die kommunale Jugendarbeit sind rd. 45.182 € zu erwarten.

Seitens des Bundes werden für den Bundesfreiwilligendienst die Aufwendungen teilweise erstattet, für zwei sog. Bufdis werden 6.000 € erwartet.

Durch die Vermietung von Jugendeinrichtungen sollen Einnahmen in Höhe von 1.000,- € erzielt werden.

Schulische Kinder- und Jugendarbeit, Integrationsarbeit

Für die Durchführung von Maßnahmen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (Schulsozialarbeit) stellt das Land voraussichtlich rd. 24.600 € zur Verfügung.

Ferienmaßnahmen

Von den Teilnehmern der Juist-Freizeiten wird ein Entgelt gezahlt, welches die entstehenden Kosten decken soll. Es ist eine Einnahme von 8.000 € zu veranschlagen.

Aufwendungen:

Förderung von Kindern u. Jugendlichen

Die Beschäftigung zweier Bufdis (Bundesfreiwilligendienst) in den städtischen Jugendeinrichtungen erfordert Aufwendungen in Höhe von 10.000 €.

Für die Beschäftigung von Honorarkräften in den drei Jugendeinrichtungen sind – unter Berücksichtigung der Aufwendungen in den Vorjahren – 45.000 € erforderlich.

Für die Beschaffung von Arbeitsmaterialien in den Jugendeinrichtungen werden voraussichtlich Kosten in Höhe von 3.000 € entstehen.

Zur Mitfinanzierung von Instandsetzungsarbeiten wird dem Förderverein Juist ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 7.000 € gewährt.

Die Jugendeinrichtungen sollen auch 2021 gemeinsame Projekte durchführen. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus den Vorjahren sind hierfür 3.500 € notwendig.

2021 sollen Veranstaltungen und Seminare u.a. zum Thema Gewalt- und Drogenprävention stattfinden. Die Aufwendungen hierfür belaufen sich voraussichtlich auf 1.000 €.

Für Maßnahmen/Veranstaltungen im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes sind aufgrund des Bundeskinderschutzgesetzes 5.500 € erforderlich.

Im Rahmen der Jugendberufshilfe sind Veranstaltungen geplant, für die Mittel in Höhe von mindestens 1.500 € bereitgestellt werden müssen.

Sonstige ordentliche Aufwendungen sind u. a. für Nebenkosten bei der Durchführung von Seminaren zu veranschlagen. Hier werden in 2021 für die Qualifizierung von Betreuungskräften in den Jugendeinrichtungen (Gruppenleiter-Card) zusätzliche Mittel benötigt, insgesamt sind 2.000 € erforderlich.

Für die Beschaffung von Materialien, Geräten, Spielen, Spielekonsolen u. a. sind für alle drei Jugendeinrichtungen insgesamt 3.000 € vorzusehen.

Als interne Miete und Nebenkosten für die Nutzung der Gebäude als Jugendeinrichtungen, sowie für das Erholungsheim auf der Insel Juist sind rd. 34.000 € bzw. 25.000 € einzuplanen.

Geschäftskosten als Aufwand für interne Leistungsbeziehungen müssen in Höhe von 6.500 € veranschlagt werden.

Schulische Kinder- und Jugendarbeit, Integrationsarbeit

Für die Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen werden die Mittel in Höhe von 35.000 € eingesetzt. Dazu werden die Mittel für die Schulsozialarbeit über das ev. Jugendreferat Iserlohn verwendet.

Im Rahmen der Schulsozialarbeit werden in den Schulen Projekte, Kurse und Schulungen durchgeführt. Hierdurch entstehen Material- und Honorarkosten in Höhe von rd. 10.000 €.

Ferienmaßnahmen

Für die Durchführung der Juist-Freizeiten sind 10.000 € vorzusehen. Die Mittel werden u. a. für die Anmietung des Gebäudes, das Betreuungspersonal, die Buskosten und die Lebensmittel benötigt.

Für die Durchführung der Kinderferienaktion werden Mittel in Höhe von rd. 3.000 € benötigt.

Anbieter von Ferienfreizeiten werden finanziell unterstützt, soweit Kinder aus Altena an diesen Freizeiten teilnehmen. Hierfür sind 1.500 € eingeplant.

Eltern von an Freizeiten teilnehmenden Kindern, die gewisse finanzielle Voraussetzungen erfüllen, können individuelle Beihilfen beantragen. Es sind 1.500 € hierfür zu veranschlagen.

Für die Durchführung der Kinderferienaktion werden Mittel in Höhe von rd. 3.000 € benötigt.

Spielplätze

Für Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind 4.500 € vorzusehen. Die Mittel werden insbesondere für Spielplatzpatenschaften eingesetzt.

Für die Instandhaltung von Spielgeräten einschließlich der Ersatzteilbeschaffung muss mit Aufwendungen in Höhe von 5.500 € gerechnet werden.

Die Pflege und Unterhaltung der Spielplätze obliegt in erster Linie dem Baubetriebshof. Hierfür sind 50.000 € erforderlich.

Für die Beschaffung von kleineren Spielgeräten, Bänken oder Papierkörben werden 1.500 € benötigt.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)	NKF Haushalt 2021
Produktgruppe: 06.03.	Hilfe für junge Menschen und ihre Familien

Erträge:

Hilfe für junge Menschen und ihre Familien

Es ist mit einer Landeszuweisung für „Frühe Hilfen“ in Höhe von 12.500 € zu rechnen.

Im Rahmen der Vollzeitpflege werden Einnahmen in Höhe von 3.000 € eingeplant.

Aus Erstattung von Kindergeld, Waisenrenten oder BAföG-Leistungen im Rahmen der Vollzeitpflege wird mit 3.000 € gerechnet.

Bei den sonstigen Ersatzleistungen handelt es sich um Einnahmen von anderen Jugendhilfeträgern. Die Stadt Altena (Westf.) zahlt in diesen Fällen die Pflegegelder an die Pflegeeltern aus und vereinnahmt diese Beträge im Rahmen der Kostenerstattung, da das Jugendamt der Stadt Altena (Westf.) für diese Fälle kostenmäßig nicht zuständig ist. Es wird mit Erstattungen in Höhe von 50.000 € gerechnet.

Bei weiteren Einnahmen in Höhe von 39.000 € handelt es sich um die Leistungen anderer Sozialleistungsträger, die dem Jugendamt der Stadt erstattet werden (Kindergeld, Ausbildungsgeld, Waisenrenten). Da keinerlei Prognosen möglich sind, wird der gleiche Betrag für die Folgejahre veranschlagt. Falls die Hilfe für das ein oder andere Kind im Laufe der Planungsperiode eingestellt wird, ist davon auszugehen, dass andere Kinder entsprechend "nachwachsen".

Im Rahmen der Unterbringung in Einrichtungen wird mit Einnahmen in Höhe von 2.000 € gerechnet.

Aufwendungen:

Hilfe für junge Menschen und ihre Familien

Die Erziehungsberatungsstelle erhält laut Zuschussberechnung aufgrund des Vorjahres-Ergebnisses einen Zuschuss in Höhe von 80.000 €.

Die Beratungsstelle gegen Kindermissbrauch erhält ebenfalls einen jährlichen Zuschuss, der sich auf 25.000 € beläuft.

Beratungskosten im Rahmen des Sorgerechts und Ehescheidungen werden mit 4.7000 € veranschlagt.

Für die Finanzierung der sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) und sonstiger ambulanter Hilfen werden 400.000 € zur Verfügung gestellt.

Zudem sind 828.030 € im Rahmen der Vollzeitpflege für minderjährige Kinder zu veranschlagen. Es werden 41 Kinder eingeplant, die aber nicht zwangsweise ganzjährig untergebracht sind. Die Pflegesätze sind sehr unterschiedlich und richten sich nach der Art der Unterbringung.

Im Rahmen der Vollzeitpflege für junge Volljährige werden Kosten in Höhe von 30.000 € eingeplant.

Im Rahmen der Jugendhilfe erhalten diejenigen Kinder und Jugendliche Eingliederungshilfe, die seelisch behindert sind oder die von einer seelischen Behinderung bedroht sind. In erster Linie sind davon Kinder mit einer autistischen Erkrankung betroffen. Der Umfang der Betreuung bzw. Maßnahme richtet sich nach der Schwere der Erkrankung. Für 2021 werden 8 minderjährige Kinder mit 80.000 € eingeplant.

Im Bereich der frühen Hilfen werden 30.000 € eingeplant.

Das Bundeskinderschutzgesetz erfordert Netzwerkarbeit und niederschwellige Hilfen. Es werden 15.000 € eingeplant.

Für den Einsatz von Erziehungsbeiständen und –helfern entstehen Kosten in Höhe von 25.000 €.

Für Betreuungsweisungen werden 25.000 € veranschlagt. Es handelt sich hierbei um eine Weisung des Gerichts, der die Betreuung und Weisung einer bestimmten Person unterstellt. Rechtsgrundlage ist § 10 Abs. 5 JGG.

Im Bereich der gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) ist mit Kosten in Höhe von 195.600 € zu rechnen. Im Rahmen dieser Hilfe werden Mütter bzw. Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen.

Für das Jahr 2021 werden bei der Hilfe zur Erziehung in Einrichtungen im Vergleich zu 2020 (18 Kinder) 22 minderjährige Kinder eingeplant. Der Gesamtaufwand beläuft sich auf 1.485.500 €. Bei der Planung handelt es sich um Kinder, die aus jetziger Sicht auf jeden Fall einer stationären Maßnahme bedürfen. Die Kosten reichen je nach Unterbringungsart und Betreuungsform jährlich von ca. 36.000 € bis 106.000 €. Die Ausgaben sind nicht zuletzt abhängig von Zuzügen oder Wegzügen der betroffenen Familien, woraus sich neue Zuständigkeiten ergeben können.

Die Aufwendungen für die Unterbringung bzw. Rückführung von Jugendlichen sind abhängig von der Fallzahl und den Unterbringungstagen. Es werden 20.000 € eingeplant.

Für Fortbildungen von Mitarbeitern werden 3.500 € zur Verfügung gestellt.

Die Geschäftskosten sowie die Fahrtkosten werden auf jeweils 5.000 € geschätzt.

Amtsvormundschaften, -pflegschaften und Beistandschaften

Die Softwarekosten für Amtsvormundschaften und Beistandschaften betragen rd. 8.000 €.

Für die Mitgliedschaft im „Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht“ fallen jährliche Kosten in Höhe von 1.200 € an (Mitgliedsbeitrag).

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)	NKF Haushalt 2021
Produktgruppe: 07.01.	Gesundheitseinrichtungen

Aufwendungen:

Die Stadt Altena (Westf.) ist Mitglied im Verein „Anonyme Drogenberatung e.V.“. Die auf Altena entfallenden anteiligen Kosten der Drogenberatungsstelle betragen voraussichtlich 27.000 € (Mitgliedsbeitrag).

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)	NKF Haushalt 2021
Produktgruppe: 08.01.	Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen

Erträge:

Nach Vorgaben aus dem Haushaltssanierungsplan 2012 sind seit 2013 für die Benutzung der städtischen Sportanlagen sowie Sport- und Turnhallen durch Vereine und sonstige Dritte Nutzungsgebühren zu erheben. In der dafür beschlossenen Gebührensatzung wird die Möglichkeit eröffnet, dass Gebühreneinzahlungen auch durch Arbeitseinsätze der Nutzer kompensiert werden können. Es wird mit einem jährlichen Ertrag an Gebühren in Höhe von 16.000 € gerechnet.

Aufwendungen:

Die Aufwendungen für die Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen dienen im Wesentlichen der Unterhaltung der Sportplätze. Es entfallen auf die Anlagen

Sportplatz Lindscheid	1.500 €
Leichtathletikanlage Pragpaul	10.000 €
Reinecke-Stadion	3.500 €

Insgesamt beläuft sich der Aufwand auf 15.000 €

An der Leichtathletikanlage müssen umfangreiche Hangsicherungsarbeiten ausgeführt werden, deshalb wurde hier der Ansatz auf 10.000 € erhöht.

Zur Unterhaltung und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen sowie Turn- und Sportgeräten sind für 2021 insgesamt 9.000 € eingeplant. Davon entfallen auf die

Sporthalle Sauerlandhalle	2.500 €
Sporthalle Burggymnasium	2.500 €
Sportplatz Lindscheid	1.000 €
Leichtathletikanlage Pragpaul	1.000 €
Reinecke-Stadion	2.000 €

Diese Mittel sind für zwingend erforderliche Ersatzbeschaffungen und Reparaturen, Wartungen am Kraftraum, Wartungen an Maschinen sowie für den Ersatz von Sportgeräten für den Schulsport (Anschaffungen unter 800 €) gedacht.

Entgelte für Leistungen des Eigenbetriebs Baubetriebshof fallen in 2021 insgesamt in Höhe von 14.000 € an. Davon entfallen auf die

Sporthalle Sauerlandhalle	1.000 €
Sporthalle Burggymnasium	500 €
Sportplatz Lindscheid	3.000 €

Leichtathletikanlage Pragpaul	2.500 €
Reinecke-Stadion	7.000 €

Die Mittel werden benötigt für die Hilfestellung des Baubetriebshofes, insbesondere bei Veranstaltungen, möglichen Transporten, Entsorgungen und Unterhaltungsarbeiten (speziell beim Reinecke-Stadion für die Sanierung der Stehstufen und Abböschung aus Sicherheitsgründen).

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)	NKF Haushalt 2021
Produktgruppe: 08.02.	Sportförderung

Aufwendungen:

Im Bereich der Sportförderung werden zur Durchführung von Sportwettkämpfen und zur Vergabe von Ehrenpreisen 200 € eingeplant. Bei diesen Ehrenpreisen handelt es sich um Urkunden und Medaillen für die Ehrung der Stadtbesten. Darüber hinaus wird der Aufwand für Urkunden und Sportabzeichen für die Schüler (1 €) u. Jugendlichen (2 €) durch die Stadt übernommen. Der Aufwand beläuft sich insgesamt auf ca. 800 €.

Für die Benutzung des Frei- und Hallenbades Dahle wurden 5.190 € eingeplant. Hierbei handelt es sich um den Anteil für die Nutzung durch Vereine.

Im Bereich der internen Leistungsbeziehungen wird der Aufwand für den Kostenanteil der Sportvereine als Drittnutzer in städt. Gebäuden und auf Sportplätzen mit ca. 187.000 € für die Miete und ca. 129.000 € für die Nebenkosten angesetzt. Der Kostenanteil findet sich als Ertrag bei der jeweils genutzten Halle bzw. dem jeweils genutzten Sportplatz als Gegenbuchung wieder.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)	NKF Haushalt 2021
Produktgruppe: 09.01.	Räumliche Planung und Entwicklung

Erträge:

Für 2021 werden insgesamt 29.460 € Landes- und 26.781 € Bundesmittel aus dem Programm Stadtumbau West erwartet. Es handelt sich dabei um die Förderung der konsumtiven Maßnahmen ohne Investitionseinzahlungen.

Aufwendungen:

Die Städtebauförderung des Fassadenprogramms für private Hauseigentümer ist in 2020 ausgelaufen. In 2021 sind noch Auszahlungen von Zuschüssen in Höhe von 10.000 € eingeplant für Vorhaben, die in 2020 bewilligt, aber noch nicht abgeschlossen wurden.

7.000 € sind eingeplant als Anteil der Stadt Altena an den Management-Kosten der LEADER-Region (Eigenanteil an der über den Verein LEADER LenneSchiene abgewickelten Fördermaßnahme)

5.000 € beträgt der Anteil der Stadt Altena an der Fortschreibung des regionalen Entwicklungskonzepts „LenneSchiene 2.0“ als projekt der REGIONALE 2025 (Eigenanteil an der über die Gemeinde Finnentrop abgewickelten Fördermaßnahme)

110.000 € sind für den „Summer of Pioneers“ eingeplant.

200.000 € sind vorgesehen für Gutachten zur Gefährdungsabschätzung und Schadstoffanalysen sowie für Entrümpelungsmaßnahmen auf der Brachfläche Schwarzenstein-Winkelsen. (, Entrümpelung)

- 48.000 € für städtebauliche Planungen und Gutachten und Unterstützung bei der Bewerbung um Fördermittel

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)	NKF Haushalt 2021
Produktgruppe: 09.03.	Vermessung, Grundstücksinformation

Aufwendungen:

Für die Vermessung kleinerer Grundstücksgeschäfte und Katastergebühren (einschl. Nutzung der Liegenschaftsdaten – s. Erträge) entstehen in 2021 voraussichtlich Aufwendungen in Höhe von 15.000 €. Der Ansatz bleibt gegenüber dem Ansatz 2020 unverändert.

Der Aufwand der an die SIT Citkomm zu zahlenden Gebühren für das geographische Informationssystem und andere Softwareprodukte beläuft sich in 2021 in dieser Produktgruppe auf 10.000 €.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)	NKF Haushalt 2021
Produktgruppe: 10.01.	Bauaufsicht

Erträge:

Das Gebührenaufkommen in der Bauaufsicht für Baugenehmigungen, Abnahmen und andere Dienstleistungen ist stark abhängig von der Konjunktur und den Bau-Investitionen der heimischen Industrie. In den Jahren 2018 und 2019 gab es durch die rege Bautätigkeit im Industriegebiet Rosmart mit rund 420.000 € bzw. 270.000 € ein extrem hohes Gebührenaufkommen. Auch im Jahr 2020 wurden bis November bereits wieder rund 270.000 € erreicht. Da im Märkischen Gewerbepark aber nur noch wenige Grundstücke zur Verfügung stehen, wird sich das Gebührenaufkommen zukünftig wieder reduzieren. Der Haushaltsansatz soll deshalb für 2021 unverändert bei 160.000 € bleiben, was angesichts der durch Covid-19 angespannten Wirtschaftslage durchaus ambitioniert ist.

Die Verwaltungsgebühren für die antragsunabhängige Bauaufsicht werden voraussichtlich 500 € betragen.

Aufwendungen:

Die Bauaufsicht muss zur Gefahrenabwehr auf Kosten der Allgemeinheit Sicherungs- und Abrissmaßnahmen vornehmen, da der eigentlich verantwortliche Eigentümer zahlungsunfähig oder nicht mehr vorhanden ist. In 2021 werden für diese besonderen Maßnahmen wie im laufenden Jahr 50.000 € eingeplant.

Der Ansatz für Erstattungen an den Baubetriebshof für Ersatzvornahmen wurde mit 15.000 € gegenüber den Vorjahren nicht verändert. Die Bauaufsicht ist bemüht, möglichst ohne Ersatzvornahmen auszukommen. Die Mittel wurden daher in den Vorjahren meistens nur zu einem Bruchteil ausgeschöpft, sie würden aber nicht ausreichen, wenn ein Gebäude wegen akuter Einsturzgefahr komplett abgerissen werden müsste.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)	NKF Haushalt 2021
Produktgruppe: 10.03.	Denkmalschutz und Denkmalpflege

Erträge:

Für 2021 wird für die sogenannte „kleine Denkmalpflege“ (Zuschüsse an private Denkmaleigentümer) eine Landeszuweisung in Höhe von 8.000 € beantragt (Förderungssatz 80 %).

Für die Sanierung der bleiverglasten Fenster im kleinen Ratssaal (Zimmer 8) werden eine Landesförderung in Höhe von 14.435,- Euro und für die ca. 250 Jahre alte Eisentür im Kellerabgang der Burg Holtzbrinck eine Landesförderung in Höhe von 1.680,- Euro erwartet.

In 2021 werden Verwaltungsgebühren für die Ausstellung von steuerlichen Bescheinigungen in Höhe von 250 € erwartet.

Aufwendungen:

Zur Abmilderung der denkmalbedingten Mehrkosten bei Baumaßnahmen an Baudenkmalen sind Zuschüsse für private Denkmaleigentümer in Höhe von 10.000 € vorgesehen. Die Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn die beantragten Landesmittel bewilligt werden.

Für die Sanierung der bleiverglasten Fenster im kleinen Sitzungssaal sind Sanierungskosten von 48.100,- Euro eingeplant. Neben der Restaurierung der Bleiverglasungen ist auch eine energetische Ertüchtigung der Fenster (Einbau von Vorsatzscheiben) geplant.

Für die Restaurierung der Eisentür im Kellerabgang der Burg Holtzbrinck werden 5.045,- Euro veranschlagt.

Für die in 2020 begonnene Mauersanierung der Hofmauer der Burg Holtzbrinck werden für die noch auszuführende Mauerabdeckung 9.100 € eingeplant.

Weitere 7.500,-€ sind für die bauliche Sanierung des Netter Dömchens eingeplant.

Des Weiteren werden die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, sowie für Aufwendungen zur Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen mit je 1.000 € veranschlagt.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)	NKF Haushalt 2021
Produktgruppe: 10.05.	Wohnen

Erträge:

Abbau von Fehlsubventionen nach dem AFWoG NRW

Es wird mit Einnahmen von 200 € für die Ausstellung der Wohnberechtigungsscheine (10 € pro Schein) gerechnet.

Im Zusammenhang mit dem öffentlich geförderten Wohnraum werden jährlich Wohnraumkontrollen durchgeführt, um zu überprüfen, ob die öffentlich geförderten Wohnungen tatsächlich von Personen mit WBS bewohnt werden. Hier werden Erträge in Höhe von 700 € erwartet.

Aufwendungen:

Leistungen nach dem Wohngeldgesetz

Geschäftsaufwendungen werden mit 600 € veranschlagt.

Insgesamt fallen für die Nutzung der Software WGPlus Kosten in Höhe von 3.600 € an.

Abbau von Fehlsubventionen nach dem AFWoG NRW

Für die Nutzung der Software WWplus wird mit Kosten in Höhe von 2.000 € gerechnet.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)	NKF Haushalt 2021
Produktgruppe: 11.02.	Abfallwirtschaft

Bei der Aufstellung des Haushalts lagen noch keine Kalkulationsgrundlagen des Zweckverbands für Abfallbeseitigung (ZfA) vor. Die Haushaltansätze mussten daher geschätzt werden. Der Märkische Kreis hat aber angekündigt, dass die Gebühren voraussichtlich stabil bleiben.

Erträge:

Es werden Abfallbeseitigungsgebühren in Höhe von 2.050.000 € (vorläufig) erwartet.

Der Zweckverband für Abfallbeseitigung (ZfA) erstattet der Stadt Altena die Kosten für

1. Personal- und Sachaufwendungen
Als Berechnungsgrundlage für die Erstattungen des ZfA dient die Einwohnerzahl (einschl. Zweitwohnsitze). Erwartet wird eine Personal- und Sachkostenerstattung in Höhe von rd. 62.500 €.
2. Unterhaltung Containerstandorte
Für die Unterhaltung der Containerstandorte wird eine Erstattung durch den ZfA in Höhe von 13.500 € erwartet. Die Erstattung erfolgt nach Rechnungslegung des Baubetriebshofs.
3. Beseitigung wilder Müllkippen
Für die Beseitigung wilder Müllkippen gewährt der ZfA voraussichtlich 12.000 €. Die Veranschlagung erfolgt nach Rücksprache mit dem Baubetriebshof unter Berücksichtigung der Vorjahre.

Durch das „Duale System Deutschland“ (DSD) werden der Stadt Altena (Westf.) ebenfalls auf Basis der Einwohner Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit und die Sauberhaltung der Containerstandorte erstattet. Für 2021 werden ca. 11.000 € erwartet.

Aufwendungen:

Die Stadt Altena ist verpflichtet einmal jährlich das Gelände Opperhusen auf augenscheinliche Veränderungen zu überprüfen. In 2021 ist eine Untersuchung der Sickerwässers durch ein unabhängiges Institut vorzunehmen, dafür sind 4.000 € eingeplant.

Die Umlage an den Zweckverband für Abfallbeseitigung wird in einer Höhe von 2.050.000 € angesetzt.

An den Baubetriebshof werden insgesamt rd. 46.500 € erstattet. Dieser Betrag wird für die Unterhaltung und Säuberung der Containerstandorte sowie die Beseitigung wilder Müllkippen verwendet.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)	NKF Haushalt 2021
Produktgruppe: 12.01.	Öffentliche Verkehrsflächen u. -anlagen

Erträge:

Die Kosten für die Unterhaltung der Ortsdurchfahrten (Bundes- und Landstraßen) werden durch den Landesbetrieb Straßen NRW erstattet. Die Erstattung beträgt gemäß UI-Vereinbarung 60.000 € pro Jahr. Das Geld wird von der Stadt für die Unterhaltung der entsprechenden Straßenabschnitte verwendet (hauptsächlich Leistungen des Baubetriebshofes).

Aufwendungen:

An das Abwasserwerk sind 2021 als Gebühr für die Ableitung des Regenwassers von den städtischen Straßen in das öffentliche Kanalnetz voraussichtlich ca. 775.000 € zu entrichten. Bei dem Ansatz wird davon ausgegangen, dass das Abwasserwerk die Gebühren für 2021 nicht erhöht.

Für den Sommerdienst werden Aufwendungen in Höhe von 140.000 € und für den Winterdienst in Höhe von 140.000 € bereitgestellt. Es handelt sich hierbei um die Kosten für nicht gebührenpflichtige Straßenabschnitte (z.B. außerhalb der Ortsdurchfahrt) und den von der Stadt zu tragenden Kostenanteil für das Gemeinwohlinteresse. Diese Aufwendungen werden in der Produktgruppe 12.05 Straßenreinigung als Erträge verbucht und somit intern verrechnet.

Als Erstattung an den Baubetriebshof sind in 2021 für die laufende Straßenunterhaltung 590.000 € vorgesehen. Hierunter fallen auch die Kosten für die Pflege des Straßenbegleitgrüns, die früher im Produkt „Öffentliche Grünflächen“ verbucht wurden, sowie die Kosten für den „kleinen Straßenbau“, die bis 2019 noch gesondert erfasst wurden.

Darüber hinaus sind 110.000 € für die Unterhaltung und Instandhaltung der Beleuchtung vorgesehen.

Für die Unterhaltung der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landstraßen sind 60.000 € vorgesehen.

Für Straßenunterhaltungsmaßnahmen durch Fremdfirmen werden 220.000 € bereitgestellt.

Folgende Straßenunterhaltungsmaßnahmen sollen ausgeführt werden:

Maßnahme	geschätzte Kosten
Mondhahnstr.	98.000,00 €
Villenbergstr.	26.000,00 €
Finkenweg	74.000,00 €
Unvorhergesehenes	22.000,00 €
Summe	220.000,00 €

Für Unterhaltungsmaßnahmen an Brücken durch Fremdfirmen werden 460.000 € bereitgestellt.

Folgende Maßnahmen sollen ausgeführt werden:

Mittlere Brücke	280.000 €
Linscheid Brücke (Planungskosten)	80.000 €
Steinerne Brücke (Planungskosten)	20.000 €
Unterhaltungsmaßnahmen an kleineren Brücken	80.000 €
Summe	460.000 €

Die Stromkosten für die Straßenbeleuchtung werden mit 140.000 € angesetzt, die Kosten der Contracting-Vereinbarung für die Beleuchtung der Lennepromenade mit 50.000 €.

Auszahlungen:

Für Straßenunterhaltungsrückstellungen aus dem Jahr 2020 werden Auszahlungen in Höhe von insgesamt 180.000 € eingeplant. Der Wert erhöht den Auszahlungsbetrag der Unterhaltung Infrastrukturvermögen.

Folgende Maßnahmen werden in 2020 voraussichtlich nicht abgeschlossen:

Deckensanierungen:

- Westerfelder Straße, Kämpenstraße, Hasenkampstr., Hochstr.: 180.000 €

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)	NKF Haushalt 2021
Produktgruppe: 12.05.	Straßenreinigung und Winterdienst

E r t r ä g e:

Während die Gebühren für den Sommerdienst stabil bleiben können die Gebühren für den Winterdienst in 2021 gesenkt werden, da durch die zuletzt milden Winter geringere Kosten entstanden sind und Rücklagen gebildet wurden. Der Ansatz für 2021 sinkt so auf 300.000 € (Sommerdienst 160.000 €, Winterdienst 140.000 €).

Aus der Gebührenrücklage für den Winterdienst werden dem Haushalt 160.000 € zugeführt.

Für die Leerung der öffentlichen Papierkörbe erstattet der Zweckverband für Abfallbeseitigung 77.000 €.

Analog zu den Gebühren sinken auch die internen Erstattungen aus dem Produkt „Unterhaltung von Straßen“ für die nicht gebührenpflichtigen Aufwendungen (wie z.B. für die Reinigung außerhalb der Ortsdurchfahrten) auf 280.000 € (Sommerdienst 140.000 €, Winterdienst 140.000 €).

A u f w e n d u n g e n:

Die Straßenreinigung wird durch den Baubetriebshof ausgeführt. Für 2021 sind Erstattungen in Höhe von 800.000 € eingeplant. (Sommerdienst 370.000 €, Winterdienst 430.000 €). Die Aufwendungen für den Winterdienst wurden gegenüber dem Vorjahr um 120.000 € reduziert und entsprechen dem Durchschnitt der letzten 4 Jahre. Die tatsächlich anfallenden Kosten sind insbesondere im Winterdienst witterungsabhängig und damit starken Schwankungen unterworfen.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)	NKF Haushalt 2021
Produktgruppe: 13.01.	Natur und Landschaftspflege

Erträge:

Für die laufenden Unterhaltungskosten der verschiedenen Kriegsgräber und des Jüdischen Friedhofs erfolgt eine Kostenerstattung durch das Land NRW. Für 2021 werden Einnahmen in Höhe von 7.759 € erwartet.

Für die Sanierung der Kriegsgräber ist eine 100 % Förderung auf Landesmittel beantragt und für die Sanierung der Gräber der russischen Zwangsarbeiter liegt eine Zusage für eine 100 % Förderung vor. Für 2021 ist eine Förderung in Höhe von 90.000 € eingeplant.

Im Klimaschutz werden 2021 für die Personalkosten des Klimaschutzmanagers und die die von der Stadt umzusetzenden Maßnahmen des Klimaschutzkonzeptes Bundeszuschüsse in Höhe von 39.268 € erwartet.

Aufwendungen:

In der Gewässerunterhaltung stehen im Jahr 2021 keine größeren Baumaßnahmen an. Es werden nur Maßnahmen der laufenden Unterhaltung durch den Baubetriebshof (35.000 €) bzw. durch externe Unternehmen (10.000 €) ausgeführt.

An das Abwasserwerk sind 9.500 € als Fremdwasserabgabe zu erstatten für Wasser, das aus natürlichen Gewässern in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet wird. Für Planungen von Maßnahmen zur Umsetzung der Bewirtschaftungspläne nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie werden 5.000 € eingeplant.

Für die Sanierung der Kriegsgräber und für die Sanierung der Gräber der russischen Zwangsarbeiter sind 2021 Ausgaben in Höhe von 90.000 € eingeplant. Neben der bereits in 2020 begonnenen Sanierung der Gräber der russischen Zwangsarbeiter wird auch die Anlage der Kriegsgefallenen aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg auf dem oberen Friedhof saniert. Neben der Erneuerung der Wege direkt vor den Gräbern müssen auch die Inschriften der Grabsteine erneuert werden. Gleichzeitig müssen Hecken ergänzt und das Gelände profiliert werden. Die Arbeiten werden nur durchgeführt wenn die erwartete Förderung gewährt wird.

An den Ehrenmalen müssen kleinere Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Im Haushaltsjahr 2021 sind hierfür 15.000 € als Erstattung an den Baubetriebshof eingeplant.

Der Bereich Immobilienmanagement erhielt bis 2020 im internen Leistungsbezug ca. 22.000 € „Miete und Nebenkosten“ für die Ehrenmäler. Ab 2021 werden die Nebenkosten in geplanter Höhe von 17.500 € direkt von dieser Haushaltsstelle bezahlt. Als Erstattung an die Kirchengemeinden sind 5.000 € für die Unterhaltung

der Kriegsgräber eingeplant. Als Erstattung für Fremdunternehmen sind für Unterhaltungsmaßnahmen 6.500 € für das Jahr 2021 eingeplant.

Die Unterhaltungsarbeiten der Grünflächen werden zum Großteil durch den Baubetriebshof durchgeführt und zum Teil fremd vergeben. Der Ansatz für den Baubetriebshof beträgt 85.000 €. Die Kosten für die Unterhaltung des Straßenbegleitgrüns werden in der Straßenunterhaltung verbucht.

Für die Umsetzung von städtischen Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept sind 7.500 € vorgesehen.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)	NKF Haushalt 2021
Produktgruppe: 15.01.	Wirtschaftsförderung

Aufwendungen:

Für Beratungs- und Planungsleistungen werden 5.000 € zur Verfügung gestellt.

Für die Leistungen des Baubetriebshof fallen Kosten in Höhe von ca. 4.000 € an.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)	NKF Haushalt 2020
Produktgruppe: 15.02.	Tourismus

Erträge:

Auf der Grundlage der aktuellen Entwicklung der Besucherzahlen wird für den Burgaufzug mit Eintrittsgeldern in Höhe von 120.000 € gerechnet. Dabei wird auf Grund der Coronapandemie eine Besucherzahl von ca. 30.000 Besucher/-innen für das Jahr 2021 berücksichtigt.

Die erwarteten Erträge aus Shopverkäufen liegen bei 7.800 €. An Eintrittsgeldern für den Märkischen Kreis (Burgbesichtigung) werden rund 51.000 € vereinnahmt und weitergeleitet.

Für die Förderung des Bürgerbusvereins Altena e.V. erhält die Stadt einen Betrag in Höhe von 6.500 € durch das Land NRW. Dieser Zuschuss wird an den Bürgerbusverein weitergeleitet.

Aufwendungen:

Für den laufenden Betrieb des Burgaufzugs werden Bewirtschaftungskosten von 40.000 € (Energiekosten, Gebäudereinigung, Wartungen u.a.), Marketingausgaben von 12.000 €, laufende Geschäftsausgaben 8.000 €, den Einkauf von Merchandisingartikeln 6.000 €, sowie die Unterhaltung der Anlagen (u.a. Medientechnik) 30.000 € eingeplant.

Der Bürgerbusverein Altena e.V. erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 6.500 €. Weiterhin erhält der Verein „Altena Stadtmarketing e.V.“. In schützenfestfreien Jahren einen vertraglich geregelten Zuschuss für Großveranstaltungen in Höhe von 2.500 €. Die Burgbeleuchtung verursacht jährliche Kosten in Höhe von 3.500 €.

Für die allgemeine Tourismusförderung ist ein Aufwand in Höhe von 5.000 € eingeplant (Prospektmaterial, Kosten für Messebeteiligungen usw.), die Erstattungen an den Baubetriebshof belaufen sich auf 4.000 € und beinhalten insbesondere die logistische Unterstützung diverser Veranstaltungen (Weihnachtsmarkt, ALWEWO, Unterstützung von Vereinen und Verbänden für die Lennereinigung usw.).

Die Region Lenneschiene eignet sich aufgrund ihrer Topographie und der Landschaft besonders gut für das Mountainbiking. Im Rahmen des Projektes LenneTrail - der durchgehend von Iserlohn über Nachrodt-Wiblingwerde, Altena, Werdohl, Plettenberg und bestenfalls bis Finnentrop verläuft.- soll die Region für die Mountainbiker attraktiver gemacht werden.

Der geschätzte Anteil der Kosten zur Realisierung des Projekts werden für Altena mit ca. 5.350 € eingeplant. Davon werden 65 % erstattet.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)	NKF Haushalt 2021
Produktgruppe: 15.03.	Allgemeine Einrichtungen

Erträge:

Das Abwasserwerk der Stadt Altena (Westf.) zahlt an die Stadt eine Eigenkapitalverzinsung. Für 2021 werden 600.000 € erwartet.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)	NKF Haushalt 2021
Produktgruppe: 15.04.	Anteile an Unternehmen

Erträge:

Die Konzessionsabgabe Mark-E / SEWAG wird für 2021 voraussichtlich 666 Tsd. € betragen. Davon sind 540 Tsd. € aus der Stromsparte und 126 Tsd. € als Netzbetreiber im Gasgeschäft.

Von der Stadtwerke Altena GmbH wird aus dem Wassergeschäft nach derzeitigem Stand eine Konzessionsabgabe in Höhe von insgesamt 282.000 € erwartet. Bei diesem Wert handelt es sich um einen Schätzwert, den die Geschäftsführung in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsprüfer zu Grunde gelegt hat. Der Wert ist abhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung und der Umsatzsituation bei den Stadtwerken.

Die Sparkasse hat die Gewinnerwartung wie in den Vorjahren deutlich übertroffen. Der Vorstand sieht aktuell eine Ausschüttung für 2020 wegen der Risiken im Markt als nicht gänzlich gesichert an.

Vorerst wird ein Planwert von 195 Tsd. € angesetzt (Vorjahr: 195 Tsd. €).

Gleichzeitig ist wie in den Vorjahren eine Ausschüttung von 25.000 € von der ABG AG zu erwarten.

Der Planwert für die Ausschüttungserträge wird somit in Summe auf 220.000 € festgesetzt.

Aufwendungen:

Für die MGR GmbH wurde in den vergangenen Jahren für den worst-Case, dass die Patronatserklärung in Anspruch genommen werden könnte, Rückstellungen gebildet. Auf Grund der aktuellen Verkaufssituation der MGR GmbH ist jedoch nicht zu erwarten, dass diese in 2021 in Anspruch genommen werden. Daher wird für 2021 kein Rückstellungsbedarf gesehen.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)

NKF Haushalt 2021

Produktgruppe: **16.01.**

Allgemeine Finanzwirtschaft

Erträge:

1. Grundlagen

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass vom 30. August 2020 die Orientierungsdaten für das Jahr 2021 bekanntgegeben. Einleitend heißt es dort relativ knapp:

„Die Orientierungsdaten stützen sich im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom September 2020. Zudem berücksichtigen sie die Entwicklungen des Landeshaushaltes und des kommunalen Finanzausgleichs.

Da der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ nur die tatsächlichen Zuflüsse für das jeweilige Haushaltsjahr betrachtet, sind seine Ergebnisse vom September 2020 an den Einnahmen ausgerichtet. Die Orientierungsdaten zu den Steuern und Abgaben sind deshalb Einzählungsgrößen. Eine periodengerechte Zuordnung erfolgt nicht und kann nur von den Kommunen individuell mit Rücksicht auf die jeweilige örtliche Situation vorgenommen werden.

(...)

Die Entwicklung der Steuern und steuerähnlichen Abgaben ist aktuell stark durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt. Im Jahr 2020 sind die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden aus wirtschaftlichen Gründen (Gewinneinbußen, Umsatzrückgang und Kurzarbeit) sowie aufgrund finanzpolitischer Entscheidungen (steuerrechtliche Erleichterung, großzügigere Regelungen im Hinblick auf Steuerstundungen und Kürzungen von Steuervorauszahlungen) teils erheblich gesunken.

Die Auswirkungen der Pandemie auf die Steuerentwicklung der Kommunen werden voraussichtlich auch in den kommenden Jahren spürbar sein. Dies zeigt sich insbesondere im Hinblick auf die Prognose des Gewerbesteueraufkommens im Jahr 2021, die durch Nachholeffekte nach dem drastischen Aufkommensrückgang im Jahr 2020 geprägt ist.“

Die **Gewerbesteuer**, bundesweit die bedeutendste Ertragsquelle für die kommunalen Haushalte, hat in Altena im Verlauf der letzten zehn Jahren eine überaus große Schwankungsbreite aufgezeigt (siehe Vorbericht).

Extrem lagen dabei die Werte zum Ende des ersten Jahrzehnts auseinander, bedingt durch die Wirtschafts- und Finanzkrise vom bisherigen Höchstwert 11,3 Mio. € (2008)

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)

NKF Haushalt 2021

Produktgruppe: **16.01.**

Allgemeine Finanzwirtschaft

auf 5,9 Mio. € im Folgejahr, mit einem Einbruch von 5,4 Mio. € bzw. 48%. Die geringen Gewerbesteuererträge in den Jahren ab 2009 sind ein wesentlicher Faktor für die Misere in der Schieflage der kommunalen Haushalte, besonders in NRW und hier u.a. auch in den Kommunen, die ohnehin von einer Unterfinanzierung gekennzeichnet waren wie Altena.

Auch die Entwicklung in den vergangenen Jahren war vergleichsweise von größeren Schwankungen gekennzeichnet und noch weit weg von einem „Normalzustand“. Nach einem Ergebnis von 8,0 Mio. € in 2012 konnte im Nachfolgejahr 2013 mit 8,6 Mio. € ein leicht verbessertes Ergebnis ausgewiesen werden, blieb damit aber gleichwohl hinter der Planung (9,7 Mio. €) zurück. Für 2014 wurde der Planwert nicht angehoben - und verblieb bei 9,7 Mio. €, wurde dann aber, nachdem bereits in der Veranlagung bis zur Jahresmitte eine Planabweichung dem Rat und der Kommunalaufsicht gegenüber berichtet wurde, mit nur 6,7 Mio. € deutlich unterschritten. Auf der Grundlage des Beschlusses des Beauftragten für den Haushalt der Stadt Altena (Westf.) vom 28.05.2014 wurde die Gewerbesteuer in einem ersten Schritt von 435 v.H. auf 445 v.H. angehoben. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Vorjahre wurde der Planwert für das Haushaltsjahr 2015 auf 9,4 Mio. € zurückgenommen und hat zum Ende mit einem Jahresergebnis von 7,78 Mio. € wiederum deutlich unterhalb der Planung gelegen. Mit dem Jahresabschluss 2016 konnte erstmalig eine Überschreitung des Ansatzes festgestellt werden. Mit einem Ertrag in Höhe von 9,32 Mio. € konnte nicht nur der Planwert um rd. 200 Tsd. € übertroffen werden, sondern im Vergleich zum Vorjahr ein deutliches Einnahmeplus von rd. 1,55 Mio. € erzielt werden. Dies war, neben der zweiten Stufe der Steuererhöhung – der Hebesatz wurde zum 01.01.2016 von 445 v.H. auf 485 v.H. erhöht - auf eine gute Konjunktorentwicklung und eine positive Auslastung der heimischen Industrie zurückzuführen. Das Jahr 2017 verlief unbefriedigend, da der Planansatz von 9,42 Mio. € nicht erreicht werden konnte. Da die Veranlagung seitens des Finanzamtes mit deutlich zeitlichen Verzögerungen erfolgte, wurden alle Erträge aus der Gewerbesteuer, die in den ersten drei Monaten 2018 zuflossen und dem Jahr 2017 zuzuordnen waren, also den Geschäftsabschlüssen der Unternehmen aus den Jahren 2016 und früher entstammten, noch dem Haushaltsjahr 2017 zugerechnet, sodass am Ende ein Ergebnis von 8,41 Mio. € und damit rund 1 Mio. € weniger als geplant zu verzeichnen war. Auch das Jahr 2018 verlief zunächst sehr uneinheitlich konnte aber schließlich mit über 9,54 Mio. € besser abgeschlossen werden, als geplant (8.90 Mio. €).

In der Planung für 2019 wurde zunächst eine Steigerung von 2,0 % auf der Basis des Planwerts für 2018 in Höhe von 8,90 Mio. € unterstellt. Durch die bis Ende November zu beobachtende schleppende Veranlagung der Unternehmen im 4. Quartal 2018 durch das Finanzamt musste der Ertragswert um 300 Tsd. € von zunächst 9,08 Mio. € auf 8,78 Mio. € reduziert und die Folgejahre mit einer Steigerungsrate von 2 % berücksichtigt werden. Zum Jahresabschluss und unter Einbeziehung der Erträge im 1. Quartals 2020, die zum Vorjahr hin abzugrenzen waren, konnte mit 10,78 Mio. € durch den guten Konjunkturverlauf und die positive Entwicklung bei den Altenaer Unternehmen das beste Ergebnis der letzten zehn Jahre erzielt.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)

NKF Haushalt 2021

Produktgruppe: **16.01.**

Allgemeine Finanzwirtschaft

Für 2020 wurde auf der Grundlage der Vorjahresergebnisse eine zurückhaltende Prognose auf der Basis der Orientierungsdaten berücksichtigt und ein Ansatz von 10,34 Mio. € eingeplant. Dabei war eine Erstattung an die Städte Lüdenscheid und Werdohl im Rahmen des Vorteilsausgleichs für die Gewerbesteuereinnahmen im Gewerbegebiet Rosmart zu berücksichtigen, da diese direkt in Abzug gebracht wird und zu einer Nettoreduzierung führt.

Die tatsächliche Entwicklung war dann deutlich geprägt von der Pandemie-Entwicklung und den zwei Lockdown-Phasen, nahezu vollständig im Frühjahr und zunächst vergleichsweise abgeschwächt im Herbst für die gewerbesteuerpflichtigen Gewerbe- und Handwerksunternehmen. Zur Jahresmitte wurde im ungünstigsten Fall mit einem Rückgang um 40 - 50% gerechnet. Über die Sommermonate bis zum Herbst hat sich dann aber eine relative Verbesserung ergeben, sodass mit einem nominalen Rückgang zwischen 3,0 - 4,0 Mio. € zu rechnen ist (Stand Mitte Nov. 2020).

Die Orientierungsdaten sehen einen deutlichen Aufwärtstrend für 2021 vor. Auf der Basis eines Ergebnisses von rund 6,3 Mio. € für 2020 und einer Steigerungsrate von 17,9 % wird zunächst ein Ergebnis von 7,5 Mio. € für 2021 prognostiziert. Einerseits kann das Ergebnis durch Zuwächse bis Ende 2020 und im 1. Quartal 2021 durch abgrenzbare Erträge noch besser ausfallen. Andererseits ist nicht erkennbar, ob durch die Einschränkungen der zweiten Lockdown-Phase unter Umständen bis weit in das Jahr 2021 hinein, die Ertragssituation deutlich erkennbare Einschnitte erfahren wird. Hier ist aber ein Nachsteuern im Rahmen der Planungsphase Anfang 2021 denkbar.

In der Projektionsrechnung für den Haushaltssanierungsplan steigt auf dieser Basis der Planwert auf 7,78 Mio. € (2022) am Ende der HSP-Projektionsphase bzw. auf 8,60 Mio. € bis zum Ende der Finanzplanung (2024). Damit müssten in der gesamten Finanzplanungsphase (2021 - 2024) gegenüber der HSP-Planung im Vorjahr Verluste in Höhe von rund 12,5 Mio. € realisiert werden.

Bei den landesweiten Einnahmen des **Gemeindeanteils an der Einkommensteuer** werden für das Jahr 2020 rd. 8,26 Mrd. € erwartet.

Der Planwert für 2018 in Höhe von 8,44 Mio. € wurde mit 8,49 Mio. € leicht übertroffen. Für das Jahr 2019 wurden rd. 8,77 Mio. € erzielt. Für 2020 wurde ein Wert von 9,20 Mio. € eingeplant, der vermutlich nicht ganz erreicht wird, da nach Zuwächsen im 1. Quartal die Quartale 2 und 3 etwas hinter den Erwartungen zurückgeblieben sind.

Aus den Orientierungsdaten ist eine Steigerungsrate von 4,4 % für 2021 zu entnehmen, die zugrunde gelegt wird und damit etwas höher ausfällt als im vergangenen Jahr (3,6 %). Die örtliche Steigerungsrate liegt mit 1,75 % deutlich darunter und war

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)

NKF Haushalt 2021

Produktgruppe: **16.01.**

Allgemeine Finanzwirtschaft

in der Vergangenheit von der Änderung der Schlüsselzahlen geprägt. Eine Änderung ist zuletzt für die Jahre 2018 – 2020 erfolgt. Die neue Schlüsselzahl für die Periode 2021 - 2023 ist noch nicht endgültig festgelegt. Die vorläufig bekanntgegebene Zahl führt aber zu einem Rückgang um 5,95 %.

Auf der Grundlage dieser Reduzierung und unter Zugrundelegung der Steigerungsrate aus den Orientierungsdaten wurde ein Planwert von 9,06 Mio. € für den Haushalt 2021 ermittelt. Auch dieser Wert kann im Rahmen der weiteren Planungsphase möglicherweise eine Anpassung erfahren.

In der Projektionsrechnung für den Haushaltssanierungsplan steigt der Planwert auf 9,38 Mio. € (2021) am Ende der HSP-Projektionsphase bzw. auf 10,57 Mio. € bis zum Ende der Finanzplanung (2024).

Bei der **Grundsteuer B** wurde im Jahr 2014 bei einem Steuersatz von 500 v.H. ein Ergebnis von rd. 2,8 Mio. € erzielt. Aufgrund der durch den Beauftragten vorgenommenen Steuererhöhung von 500 v.H. auf 766 v.H. ist im Jahr 2015 ein Ertrag in Höhe von 4,4 Mio. € geplant worden. Dieser Wert wurde trotz zunehmender Leerstände und Forderungsausfälle nur leicht unterschritten.

Unter Berücksichtigung der zweiten Stufe der Steuererhöhung um weitere 18,8% von 766 v.H. auf 910 v.H. zum 01.01.2016, die trotz der ungünstigen Wohnungs- und Gebäudesituation in Altena festgeschrieben werden musste und unter Zugrundelegung der Steuererhöhung wurde mit einem Ertrag von 5,3 Mio. € in 2016 gerechnet. Dieser Wert wurde mit 5,2 Mio. € eingeplant, da keine nennenswerte Bautätigkeit im Wohnungsbau festzustellen war und durch die Rückbautätigkeit der Altenaer Baugesellschaft AG Wohneinheiten vom Markt und damit aus der Besteuerung genommen wurden. Ein Zuwachs ist in den letzten Jahren lediglich im Bereich der Industriebauten festzustellen. Für das Jahr 2018 wurde ein Ertrag in Höhe von 5,31 Mio. € erwartet, der bis zum Jahresende mit 5,13 Mio. € unterschritten wurde. Der Planwert für 2019 wurde mit 5,37 Mio. € festgesetzt, da mit einem leichten Anstieg aufgrund der Bautätigkeit im Gewerbegebiet Rosmart gerechnet wurde. Dieser trat aber noch nicht ein, da sich die Veranlagung der Neubauten etwas verzögert hat, sodass ein Ergebnis von rd. 5,15 Mio. € erzielt werden konnte.

Für 2020 wurden 5,42 Mio. Euro eingeplant und wahrscheinlich nicht ganz erreicht. Auf Grund der Erfahrung der letzten Jahre wurde der Ansatz nun leicht zurückgenommen und für 2021 auf 5,26 Mio. € festgesetzt.

Die Reform der Grundsteuer B wurde gesetzgeberisch durch den Bund Ende 2019 abgeschlossen. Die Bundesländer haben nun ein Wahlrecht. Welchen Ansatz hier das Land NRW umsetzen wird, ist noch nicht gänzlich bekannt. Die Auswirkungen betreffen allerdings erst das Steuerjahr 2025, das außerhalb der Finanzplanungsperiode liegt.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)

NKF Haushalt 2021

Produktgruppe: **16.01.**

Allgemeine Finanzwirtschaft

In der ersten Phase der Haushaltskonsolidierung wurde die **Grundsteuer A** (Grundstücke der Land- und Forstwirtschaft) ausgenommen, da der Konsolidierungseffekt nur gering ausfällt. Aufgrund eines Vergleichs der Steuersätze im Umkreis und vor dem Hintergrund der mehrfachen Anhebung des Steuersatzes der Grundsteuer B wurde als weitere Konsolidierungsmaßnahme eine Steuererhöhung auf 400 v.H. vorgenommen. Geplant sind im Haushaltsjahr 2021 Erträge in Höhe von 19,1 Tsd. € (2020: 18,9 Tsd. €).

Die landesweiten Einnahmen für den **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer** werden im Jahr 2020 voraussichtlich rd. 2,15 Mrd. € betragen.

Die für die Verteilung maßgeblichen Schlüsselzahlen werden Ende 2020 für die Jahre 2021-2024 bekanntgegeben und hatten allenfalls geringere Auswirkungen.

Im obengenannten Erlass der Orientierungsdaten wird in den Anmerkungen auf folgenden Sachverhalt hingewiesen:

„In den vergangenen Jahren ist der über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer fließende Teil der seit 2018 vom Bund gewährten Entlastungsmittel in Höhe von bundesweit 5 Mrd. Euro wiederholt über das ursprünglich vereinbarte Niveau hinaus aufgestockt worden, um die – wegen der im SGB II festgelegten Beteiligungsobergrenze des Bundes an den KdU-Ausgaben – erforderlich gewordene Kürzung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung zu kompensieren. Ab dem Jahr 2022 wird die Verteilung der Entlastungsmittel aus dem 5-Milliarden-Paket des Bundes voraussichtlich erstmals auf der Grundlage des im Jahr 2016 zwischen der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten beschlossenen Schlüssels erfolgen (Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer: 2,4 Mrd. Euro; Bundesbeteiligung an den KdU: 1,6 Mrd. Euro; Länderanteil an der Umsatzsteuer: 1 Mrd. Euro).

Der für das Jahr 2022 prognostizierte Rückgang des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer spiegelt diese Entwicklung wider.“

Für Altena wird der Planwert für 2020 auf 1,51 Mio. € (2020: 1,60 Mio. €) festgelegt.

Bei der **Vergnügungssteuer** wurde laut Haushaltssanierungsplan in 2016 die zweite Stufe der Steuererhöhung von 13 v.H. auf dann 16 v.H. umgesetzt. Dabei wurde seinerzeit ein Jahresergebnis in Höhe von 191 Tsd. € erzielt. Für 2020 waren 248 Tsd. € eingeplant. Hier zeichnen sich durch die zeitweise Schließung der Spielstätten aktuell deutliche Ertragsrückgänge für 2020 ab. Deshalb wurde hier ein Ansatz von 198 Tsd. € eingeplant.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)

NKF Haushalt 2021

Produktgruppe: **16.01.**

Allgemeine Finanzwirtschaft

Die **Hundsteuer** wurde im Rahmen der Haushaltssanierung bisher zweimal erhöht, zuletzt im Jahr 2016. Die neuen Steuersätze von 8 € je Monat bzw. im Jahr 96 € je Hund (bzw. 114 € bei zwei Hunden, 132 € bei drei Hunden) sind dabei im Vergleich zu anderen Kommunen immer noch als moderat zu bezeichnen und sollten aus heutiger Sicht zukünftig erneut angehoben werden. Der Konsolidierungseffekt der letzten Erhöhung lag bei 15 Tsd. € p.a.

Für 2021 wird auf der Grundlage der durchschnittlichen Wachstumsrate ein Anstieg auf 141 Tsd. € erwartet.

Die **Kompensationszahlungen** für die Neuregelung nach dem Familienleistungsausgleich werden seit 1996 als Zuweisung an die Gemeinden weitergegeben. Die Verteilung erfolgt nach dem Einkommensteuerschlüssel, wobei dieser Wert ebenfalls von den oben beschriebenen Änderungen der Schlüsselzahlen betroffen sein wird. Der Planwert für 2020 wurde bei 855 Tsd. € (Ergebnis 2019: 833 Tsd. €) angesetzt. Nach derzeitigem Stand wird dieser Betrag nicht ganz erreicht.

Das Land NRW erwartet in den Orientierungsdaten einen Rückgang um 16,4 %. Auf dieser Grundlage wird mit einem deutlich reduzierten Ertrag im Haushalt 2021 in Höhe von 714 Tsd. € gerechnet.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)

NKF Haushalt 2021

Produktgruppe: **16.01.**

Allgemeine Finanzwirtschaft

Eine bedeutende Ertragsquelle zum Ausgleich für die fehlende Steuerkraft stellen die Einnahmen aus dem Finanzausgleich des Landes dar, der durch das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) vollzogen wird. Im Entwurf zum GFG 2021 gibt die Landesregierung einleitend folgende Hinweise:

„Nach Artikel 79 der Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW) ist das Land verpflichtet, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten. In Artikel 106 Absatz 7 Grundgesetz (GG) ist festgelegt, dass von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftsteuern den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein vom Landesgesetzgeber zu bestimmender Hundertsatz zufließt.

Gemeinschaftsteuern sind nach Artikel 106 Absatz 3 GG die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer, soweit deren Aufkommen den Gemeinden nicht unmittelbar zugewiesen wird.

Im Übrigen bestimmt nach Artikel 106 Absatz 7 GG die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt.

Für das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) sind regelmäßig die aktuelle Entwicklung, neue Erkenntnisse und geänderte (statistische) Datengrundlagen in vertretbar gebotenen Zeitabständen zu berücksichtigen, um hinreichende Gerechtigkeit bei der Verteilung der Zuweisungen zwischen den Kommunen zu gewährleisten. Dies entspricht der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (Urteile vom 9. Juli 1998 - 16/96, 7/97 -, vom 19. Juli 2011 - 32/08 - vom 6. Mai 2014 -14/11 und 9/12 -, und vom 10. Mai 2016 - 19/13, 24/13).

Der fiktiven Bedarfsermittlung im GFG liegt seit dem Jahr 2019 methodisch das Gutachten der Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse e.V. der Hochschule Darmstadt (sofia) zu ausgewählten Fragen und Bestandteilen des Systems des Kommunalen Finanzausgleichs von August 2017 zugrunde.

Das Gutachten bestätigt im Wesentlichen die praktizierte Systematik der fiktiven Bedarfsermittlung, erkennt auch keine sich hieraus etwa ergebenden Verwerfungen oder Verzerrungen nach finanzwissenschaftlichen Maßstäben, empfiehlt allerdings im Interesse einer Stabilisierung der in Form von Gewichtungsfaktoren zu ermittelnden Ergebnisse einen Wechsel der Regressionsmethodik vom bisherigen OLS-Verfahren zu einer sog. robusten Regression. Das Zusammenfassen mehrerer Grunddatenjahrgänge (pooling) wird auch bei dieser methodischen Änderung beibehalten.

In der Zeit von Mai 2018 bis Januar 2019 wurde das Instrument der Einwohnergewichtung im System des nordrhein-westfälischen Kommunalen Finanz-

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)

NKF Haushalt 2021

Produktgruppe: **16.01.**

Allgemeine Finanzwirtschaft

ausgleichs entsprechend einer Koalitionsvereinbarung der Regierungsfraktionen einer wissenschaftlichen Überprüfung unterzogen. Die durch das Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V. (ifo-Institut) erarbeitete und vorgelegte Studie bestätigt die zentrale Prämisse der Notwendigkeit einer Einwohnergewichtung für die Hauptansatzbildung im nordrhein-westfälischen Finanzausgleich.

Die Gegensätzlichkeit der in dieser für die fiktive Bedarfsermittlung im Finanzausgleich grundsätzlichen Fragestellung und in der Folge auch zum Ergebnis der Studie seitens der Kommunalen Spitzenverbände vertretenen Positionen legte es nahe, diese sowie insbesondere die Notwendigkeit und ggf. eine Ausgestaltung bzw. den Umfang einer weiteren Untersuchung mit den Spitzenverbänden zunächst zu erörtern, wie dies bei vergleichbaren Situationen in der Vergangenheit auch regelmäßig praktiziert wurde. Im Ergebnis führte dies zur Beauftragung einer weiteren bzw. ergänzenden wissenschaftlichen Untersuchung bestimmter Fragestellungen zur Einwohnergewichtung im Kommunalen Finanzausgleich, die in der Zeit von Dezember 2019 bis Juni 2020 seitens des Walter-Eucken-Instituts in Freiburg durchgeführt wurde.

Das Ergebnis dieser Untersuchung liegt inzwischen vor. Das Gutachten des Walter-Eucken-Instituts bestätigt einerseits, dass eine Einwohnergewichtung bei der Bemessung der Hauptansätze finanzwissenschaftlich sachgerecht ist. Gleichzeitig enthält es Empfehlungen für eine Modifizierung der bestehenden Methodik zur Gewichtung der gemeindlichen Einwohnerzahl und zur Berechnung der hieraus zu ermittelnden Hauptansätze des kommunalen Finanzausgleichs. Das Ergebnis der Untersuchung sowie die ausgesprochenen Empfehlungen bedürfen der sorgfältigen Prüfung und – wie auch bei früheren vergleichbaren Anlässen üblich – der Erörterung mit den kommunalen Spitzenverbänden.

Bedingt durch die Folgen der Bekämpfung der Corona-Pandemie werden die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden Steuereinnahmehinbußen in beträchtlicher Höhe hinzunehmen haben. Hierbei haben die Rückgänge bei den sog. Verbundsteuereinnahmen aus den jeweiligen Landesanteilen an der Körperschaft-, Einkommen- und Umsatzsteuer unmittelbare Auswirkungen auf den kommunalen Steuerverbund im Jahr 2020, der die Basis für die Bemessung der Gesamtzuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs im Jahr 2021 darstellt. Nach vorliegenden Informationen sinken die Einnahmen aus diesem Steuerverbund gegenüber dem vergangenen Jahr um etwa 1,47 Prozent, somit 0,807 Mrd. Euro.

Um die Kommunen des Landes neben krisenbedingten Mehrausgaben und Ausfällen bei eigenen originären Einnahmen vor entsprechenden Einbußen im kommunalen Finanzausgleich zu bewahren, wird die Finanzausgleichsmasse des GFG über den insoweit unverändert bei 23 Prozent gehaltenen Verbundanteilssatz einmalig aus Landesmitteln aufgestockt und auf 13 572 999 000

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)

NKF Haushalt 2021

Produktgruppe: **16.01.**

Allgemeine Finanzwirtschaft

Euro festgesetzt. Damit stehen den Kommunen im Jahr 2021 rd. 943 Mio. Euro mehr zur Verfügung, als dies nach den regulären Berechnungen des GFG auf Basis der Entwicklung der Verbundsteuern der Fall wäre. Der Aufstockungsbetrag wird als zinslose Kreditierung gewährt. Dieser Betrag soll in späteren Haushaltsjahren in Abhängigkeit von der Entwicklung der Verbundsteuern aus dem Aufwuchs der kommunalen Finanzausgleichsmasse wieder dem Landeshaushalt zufließen.

Unter Berücksichtigung dieser derzeitigen besonderen Lage der öffentlichen Haushalte und des zuvor angesprochenen Umstands erscheint es für das GFG 2021 nicht angezeigt, mit einer eventuellen Aktualisierung der für die Bedarfs- und Steuerkraftermittlung zu verwendenden Grunddaten dadurch letztlich nicht zu vermeidende Umverteilungswirkungen herbeizuführen. Die Regelungen des GFG 2020 hinsichtlich der aus den Grunddaten zu entwickelnden Parametern (Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze, Hauptansatzstaffel, fiktive Realsteuerhebesätze) werden daher im GFG 2021 beibehalten. Die sich somit ergebenden Gewichtungen der Parameter bei den Bedarfsansätzen sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

Die Ergebnisse der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik bezogen auf die Einwohnerzahlen zu den Stichtagen 31. Dezember 2017, 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 werden im Gesetzentwurf berücksichtigt.

Im Einzelnen wurden folgende Faktoren berücksichtigt:

Ermittlung der normierten Einnahmekraft

Dem ermittelten fiktiven Bedarf wird die Einnahmekraft gegenübergestellt. Die Einnahmekraft ist bei Gemeinden die Steuerkraft und bei den Kreisen, der Städteregion Aachen und den Landschaftsverbänden die Umlagekraft.

Bei der Ermittlung der Steuerkraft fließt das tatsächlich im Referenzzeitraum erzielte Volumen der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer, der Kompensationsleistungen aus den Regelungen des Familienleistungsausgleichs und des Steuervereinfachungsgesetzes sowie die tatsächlich an Bund und Land abgeführte Gewerbesteuerumlage ein. Zusätzlich werden bei der Steuerkraft- und Umlagekraftermittlung auch die Erstattungsleistungen des Landes und der Kommunen nach § 10 ELAG berücksichtigt. Für das GFG 2021 sind dies die Abrechnungsbeträge des Jahres 2018.

Das Ist-Aufkommen der Realsteuern (Grundsteuer A [223 v.H.] und B [443 v.H.] sowie Gewerbesteuer [418 v.H.]) wird wie bisher mit landesweit einheitlichen fiktiven Hebesätzen normiert.

Fiktiver Finanzbedarf

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)

NKF Haushalt 2021

Produktgruppe: **16.01.**

Allgemeine Finanzwirtschaft

a) Hauptansatz

Die Einwohner jeder kreisangehörigen Gemeinde und kreisfreien Stadt werden bei der Ermittlung des Bedarfs der jeweiligen Gemeinde gewichtet. Diese Einwohnergewichtung erfolgt mit dem Hauptansatz. Eine Hauptansatzstaffel, in der der Prozentsatz der Gewichtung nach Ortsgrößen gestaffelt dargestellt wird, dient der Orientierung der Kommunen.

(Anmerkung: Altena < 25.000 Einwohner = 100,0)

b) Demografiefaktor

Seit dem GFG 2012 wird ein Faktor verwendet, der einen Einwohnerrückgang in Gemeinden berücksichtigt (Demografiefaktor). Er führt dazu, dass als relevanter Einwohnerwert der Mittelwert aus den Ergebnissen dreier Jahresstatistiken zugrunde gelegt wird, wenn dieser höher ist als die zum Stichtag festgestellte Einwohnerzahl. Der durchschnittliche Einwohnerwert wird im GFG 2021 aus den fortgeschriebenen Zensusdaten ermittelt. Hierzu werden die Daten der Stichtage 30. Juni 2017, 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 herangezogen.

c) Schüleransatz

Für den Schüleransatz wird im GFG 2021 weiterhin nach Halbtags- und Ganztagschülern zu differenzieren und gewichten sein. Die Beibehaltung der Werte 2019 führt für Ganztagschüler zu einem Gewichtungswert von 2,67 und für Halbtagschüler von 1,00.

d) Sozillastenansatz

Als Indikator für den Sozillastenansatz wird seit dem GFG 2008 die Zahl der SGBII-Bedarfsgemeinschaften herangezogen. Der Gewichtungswert liegt wie im Vorjahr bei 16,80.

e) Zentralitätsansatz

Der Zentralitätsansatz erfasst zentrale Versorgungsfunktionen, die Gemeinden für das Umland zukommen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist Indikator dafür, inwieweit einer Gemeinde durch Einpendler zusätzliche Aufwendungen entstehen.

Der Gewichtungswert liegt unter weiterer Verwendung der Vorjahresfestlegung bei 0,61 Normeinwohnern je sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)

NKF Haushalt 2021

Produktgruppe: **16.01.**

Allgemeine Finanzwirtschaft

f) Flächenansatz

Um den Einfluss der Flächen-/Einwohnerrelation bei Flächengemeinden mit geringer Einwohnerzahl auf die Bedarfsermittlung Rechnung zu tragen, wurde der Flächenansatz im GFG 2012 eingeführt. Der Gewichtungswert wird wie im GFG 2020 mit 0,19 angesetzt.

Im laufenden Haushaltsjahr hatte Altena mit einer Schlüsselzuweisung von 5,96 Mio. € und damit einen deutlichen Rückgang gegenüber dem Vorjahr (7,38 Mio. €) zu verkräften. Für den Planwert 2021 kann die Modellrechnung zum GFG 2021 zugrunde gelegt werden. Durch die in der Referenzperiode Juli 2019 - Juni 2020 in Relation zu den anderen Kommunen gesunkene Steuerkraft, insbesondere im 1. und 2. Quartal 2020, war ein Anstieg zu erwarten. Die Modellrechnung weist einen deutlichen Anstieg von rd. 37 % ggü, dem Vorjahr auf 8,18 Mio. € aus und würde damit sogar über den Erträgen aus der Gewerbesteuer (siehe oben: 7.14 Mio. €) liegen.

Die Errechnung der Schlüsselzuweisung basiert wie zuvor dargestellt auf verschiedenen Berechnungsparametern, die im Vergleich zu den Vorjahren jeweils Änderungen unterliegen. Zu beobachten ist, dass der Bevölkerungsansatz nur noch leicht sinkt, da die Bevölkerungszahl (demografischer Ansatz mit dem Durchschnitt der letzten drei Jahre) im letzten Jahr angestiegen ist.

Die Zahlen der letzten drei Jahre im Vergleich:

(Anmerkung: Zum Zeitpunkt der Drucklegung des Haushalts Anfang Dez. 2020 waren die Faktoren für das GFG 2021 in der Modellrechnung noch nicht enthalten. Die Daten werden im Rahmen der Haushaltsplanberatungen nachgeliefert, sobald sie veröffentlicht worden sind.)

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)	NKF Haushalt 2021
Produktgruppe: 16.01.	Allgemeine Finanzwirtschaft

Faktor	2019	2020	2021
Maßgebliche Bevölkerung für den Hauptansatz	17.270	17.114	
Hauptansatz	17.270	17.114	
Schüleransatz	2.063	1.955	
Soziallastenansatz	13.759	12.617	
Zentralitätsansatz	3.106	3.191	
Flächenansatz	0	0	
Gesamtansatz	36.198	34.877	

In den Folgejahren werden in der Finanzplanung die Steigerungsraten aus den Orientierungsdaten berücksichtigt, wobei für 2022 ein Rückgang um 6,50 % erwartet wird: 2022: 7,65 Mio. €, 2023: 8,04 Mio. € und 2024 8,51 Mio. €. Diese Werte liegen damit deutlich oberhalb der letztjährigen Projektion.

Die **Konsolidierungshilfe** aus dem Stärkungspakt wurde in den letzten Jahren entsprechend den gesetzlichen Vorschriften degressiv abgebaut, wobei in 2020 ein Betrag in Höhe von 384 Tsd. € (Vorjahr: 0,79 Mio. €) zur Auszahlung gekommen ist. Damit ist der Stärkungspakt was die Zahlungsseite angeht, wie geplant im laufenden Haushaltsjahr 2020 ausgelaufen. Eine Fortführung, zumindest mit der Zahlung einer zusätzlichen Konsolidierungshilfe ist bisher nicht bekannt.

Allerdings wurde in 2020 eine zusätzliche, coronabedingte Sonderhilfe für Stärkungspaktkommunen in Höhe von landesweit 342 Mio. € ausgezahlt. Hier waren zunächst zwei Ratenzahlungen für Herbst 2020 und Anfang 2021 vorgesehen. Diese wurden dann aber doch zu einem Zahlungsbetrag zusammengefasst. Altena hat hierdurch zusätzliche Finanzmittel zur Kompensation der Ertragsausfälle in Höhe von 1,67 Mio. € erhalten. Es wird nach derzeitigem Stand davon ausgegangen, dass es sich um eine einmalige finanzielle Unterstützung gehandelt hat und in 2021 keine weitere Zahlung erfolgt.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)

NKF Haushalt 2021

Produktgruppe: **16.01.**

Allgemeine Finanzwirtschaft

Die ARGE und der Märkische Kreis erstatten die Personalkosten für die städtischen Mitarbeiter, die dort eingesetzt werden. Die Erträge werden ebenso wie die Personalaufwendungen zentral unter dem Produkt 16.01.01 angesetzt. Die **Erträge aus Kostenerstattungen** werden in Summe voraussichtlich bei rd. 129Tsd. € liegen.

Es werden Bürgschaftsprovisionen der Märk. Gewerbepark Rosmart GmbH in Höhe von 45 Tsd. € erwartet. In den früheren Jahren hatte die Stadtwerke Altena GmbH ebenfalls Bürgschaften beansprucht. Diese sind aber inzwischen entfallen. Die Ertragspositionen stehen zudem in Abhängigkeit der weiteren Kreditaufnahme bzw. der Investitionstätigkeit durch die Märk. Gewerbepark Rosmart GmbH.

Das Land hat mit dem GFG 2019 erstmalig eine pauschale Unterstützung für konsumtive Bauaufwendungen zur Aufgabenerfüllung in der Unterhaltung der Infrastruktur durch die Einführung einer **Aufwands- und Unterhaltungspauschale** zur Verfügung gestellt. Dazu wird in den Eckpunkten zum GFG ausgeführt:

„Mit der Aufwands-/Unterhaltungspauschale wird das Ziel verfolgt, den Abbau des Investitions- und Sanierungsstaus der Gemeinden zu unterstützen. Auf eine Zweckbindung wird zugunsten flexibler Einsatzmöglichkeiten verzichtet. Die Mittel werden an alle Gemeinden wie die bereits bestehenden Pauschalen finanzkraftunabhängig gewährt und sind damit nicht umlagewirksam. Die Verteilung erfolgt jeweils hälftig nach Einwohnern und nach Fläche. Diese Kriterien bilden einen geeigneten Maßstab.“

Die Höhe der Pauschale wird laut Modellrechnung in 2021 mit 156 Tsd. € (Vorjahr:146 Tsd. €) erwartet.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)

NKF Haushalt 2021

Produktgruppe: **16.01.**

Allgemeine Finanzwirtschaft

Aufwendungen:

Die Aufwendungen für die **Gewerbsteuerumlage** werden in Abhängigkeit von den geplanten Gewerbesteuererträgen mit 545 Tsd. € auf Basis einer Gewerbesteuer-einnahme und einem Vervielfältiger von 35,0 v. H. für 2021 (2020: ebenfalls 35 v. H.) eingeplant.

Die „**Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit**“ orientierte sich in der Vergangenheit ebenfalls am Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer und an der Entwicklung der Vervielfältiger. Die Finanzierungsbeteiligung ist wie geplant mit dem Jahr 2019 ausgelaufen.

In den Jahren 1996 - 2018 hat sich Altena lt. Schreiben des Kommunalministeriums NRW vom 01.12.2020 durch (erhöhte) Gewerbesteuerumlagen und die Abrechnung im Steuerverbund in Summe mit 14,6 Mio. € an den Kosten der Deutschen Einheit beteiligt.

Die Steuerkraft der Städte und Gemeinden hat sich nach der Modellrechnung zum GFG 2021 im Märkischen Kreis mit einem Rückgang um 2,47 % gegenüber dem Vorjahr erstmals seit einigen Jahren leicht nach unten entwickelt. Die Steuerkraft von Altena ist, wie bereits beschrieben, ebenfalls rückläufig und liegt bei einer Reduzierung um 5,8 % im unteren Drittel der Kommunen im Märkischen Kreis. Lediglich Meinerzhagen (-11,4%), Plettenberg (-7,2%) und Neuenrade (-5,9%) haben höhere Verluste in der letzten Referenzperiode zu verzeichnen. Der höchste Anstieg ist in Hemmer (+3,1 %) festzustellen. Ausschlaggebend dafür waren in Altena die durch den Frühjahrslockdown fehlenden Gewerbesteuererträge insbesondere im 2. Quartal 2020.

Auf der Grundlage der GFG-Daten konnte eine erste Bestimmung der Umlagegrundlage erfolgen, die in Summe aller Kommunen im Märkischen Kreis bei 704,47 Mio. € (Vorjahr: 697,11 Mio. €) liegen wird und damit einen Anstieg von 1,1 % verzeichnet. Zu begründen ist dies mit der wesentlich höheren Schlüsselzuweisung, die den Kommunen im Märkischen Kreis zufließen. Hier ist ein Plus von in Summe 22,1 Mio. € oder prozentual um 22,1 % gegenüber dem Vorjahr festzustellen. Die Umlagegrundlage ist wiederum maßgeblich für die Berechnung der **Allgemeinen Kreisumlage**.

Mit der Einleitung der Benehmensherstellung durch das Schreiben von Landrat Thomas Gemke vom 23.10.2020 ist ein reduzierter Hebesatz von 40,18 v.H. für 2020 angekündigt worden. Dieser liegt damit unter dem Wert von 41,27 v.H., den der Märkische Kreis in seiner Prognose im Haushalt 2020 für das Jahr 2021 zugrunde gelegt hatte.

Im Wesentlichen geht der Landrat von höheren Erträgen bei der Kreisschlüsselzuweisung von 4,1Mio. € und einem erhöhte Aufwand für Personal- und Versorgungs-

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)

NKF Haushalt 2021

Produktgruppe: **16.01.**

Allgemeine Finanzwirtschaft

aufwendungen (ohne Pandemiebezug) um rd. 2,1 Mio. €, für die Eingliederungshilfe nach SGB IX um rd. 1,2 Mio. €, für den ÖPNV um 2,2 Mio. €, für die Aufgaben nach dem SGB II um 7,5 Mio. € und für die erwarteten Mehraufwendungen mit Pandemiebezug in Höhe von rd. 4,5 Mio. €.

Im Bereich der Mehrerträge ist anzumerken, dass dem Märkischen Kreis aus der Bundesbeteiligung für die Kosten der Unterkunft nach dem SGB II zusätzliche Mittel in Höhe von 19,7 Mio. € zufließen. Diese Kosten werden mit rd. 7,9 Mio. € zur Deckung des Mehrbedarfs bei den KdU-Kosten eingesetzt. Weitere 4,5 Mio. € sollen zur Deckung der zuvor erwähnten Pandemie-Mehraufwendungen eingesetzt werden, sodass lediglich ein geringer Betrag zur Deckung in den Haushalt einfließt.

Der neue Kreiskämmerer hat das Zahlenwerk in seinen wesentlichen Bestandteilen zusammen mit dem neuen Landrat in der Tagung der Kämmerer am 18.11.2020 eingehend erläutert.

Die Projektion liegt im gesamten Konsolidierungszeitraum für die Jahre 2022-2024 damit leicht unter dem Niveau der Projektion des letzten Jahres.

Im Anschluss an die Besprechung mit dem Kreiskämmerer haben sich die Kämmerer der Städte und Gemeinden des Märkischen Kreis mit der Entwicklung der Kreisumlage auseinandergesetzt. Daraus soll eine gemeinsame Stellungnahme aller Kommunen entwickelt werden, die in diesem Jahr turnusgemäß federführend der Bürgermeister der Stadt Kierspe verfassen hat.

Wesentliche Kritikpunkte bei der Entwicklung der Kreisumlage sind:

- der Aufwuchs bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen, insbesondere auch durch die Schaffung von zusätzlichen 75 Stellen im Stellenplan 2021, nachdem im Zeitraum 2018 bis 2020 bereits 114 Stellen neu geschaffen wurden,
- die geringe Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von nur 5,0 Mio. €, wobei der Stand bei rd. 24 Mio. € liegt,
- die zu geringe Anrechnung der KdU-Bundeshilfe im allgemeinen Haushalt und die Verrechnung mit den Pandemiekosten, obwohl hierfür ab 2025 eine Bilanzierungshilfe bei einer langjährigen Abschreibung vorgenommen werden könnte,
- das Fehlen einer nachhaltigen Aufgabenkritik vor dem Hintergrund, dass mehrere Kommunen dem Stärkungspakt bzw. der Haushaltssicherung unterliegen und hier andere Maßstäbe anzulegen sind.

Durch die **Krankenhausinvestitionsumlage** des Landes NRW, die aus Sicht der finanzierenden Gemeinden Aufwand darstellt, wurden die Kommunen mit 20 v. H. an den förderfähigen Investitionsmaßnahmen beteiligt. Der kommunale Anteil wurde ab

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)

NKF Haushalt 2021

Produktgruppe: **16.01.**

Allgemeine Finanzwirtschaft

2007 auf 40 v. H. verdoppelt. Eingeplant ist zunächst ein Ansatz von 325 Tsd. €, da aktuell noch Informationen zur geplanten Höhe für das kommende Jahr fehlen.

Für die Berechnung der **Pensionsrückstellungen** für die Beamten und Versorgungsempfänger wurde im Januar 2019 durch die Westf.-Lipp. Versorgungskasse, Münster, eine Prognoserechnung vorgelegt, die Grundlage für den Planentwurf ist.

Für die derzeit 35 aktiven Beamten (Vorjahr: 38) muss auf der Grundlage dieser Berechnung zzgl. eines Aufschlags von 10% mit Aufwendungen für die Pensionsrückstellungen in Höhe von rd. 197 Tsd. € (2020: 57 Tsd. €) und in Höhe von 198 Tsd. € (2020: 188 Tsd. €) für die Beihilferückstellungen gerechnet werden. Für die Pensionsrückstellung der 45 Versorgungsempfänger (ehemalige Beamte) ist zudem mit deutlich höheren Aufwendungen in Höhe von 384 Tsd. € (2020: 92 Tsd. €) zu rechnen, da mehrere Beamte in Pension gegangen sind.

Auf Grund der aktuellen Personalplanung werden Aufwendungen in Höhe von 45 Tsd. € für Urlaubs- und Überstundenrückstellungen erforderlich sein. Da derzeit keine Anträge auf Altersteilzeit vorliegen, kann in 2019 auf eine Rückstellungszuführung verzichtet werden. Für die leistungsorientierte Bezahlung der tariflich Beschäftigten wird eine Rückstellung in Höhe von 75 Tsd. Euro berücksichtigt.

Unter der Position **Abschreibungen auf das Umlaufvermögen** werden die Steuerausfälle verbucht, die bei einem endgültigen Ausfall einer Forderung u.a. im Rahmen einer Privat- oder Firmeninsolvenz entstehen. Die tatsächliche Höhe ist abhängig von im Wesentlichen nicht durch die Stadt zu beeinflussenden Faktoren. Insbesondere die Anzahl der Privatinsolvenzen und das Volumen der sich daraus ergebenden Forderungsausfälle waren in den vergangenen Jahren auf einem vergleichsweise hohen Niveau.

Im Bereich der Steuer- und Gebührenforderungen auf Immobilienbesitz liefern in den letzten Jahren von der Stadt betriebene Zwangsversteigerungen vielfach ins Leere, Inzwischen ist hier aber, wie auch am Immobilienmarkt selbst, eine Trendwende zu erkennen, da sich Immobilien in Altena zunehmend als interessant auf der Erwerberseite herausgestellt hat. Wenn sich auch im gerichtlichen Verfahren nur in wenigen Verfahren Erwerber finden. Ob diese Entwicklung wirklich nachhaltig ist und Versteigerungsobjekte ebenfalls ihre Abnehmer finden, wird in den nächsten Jahren zu beobachten sein. Im Forderungsmanagement wurden in den letzten Jahren jedenfalls mit Erfolg erhebliche Anstrengungen unternommen, Forderungen durch geeignete Vollstreckungsmaßnahmen durchzusetzen.

Der Planwert orientiert sich dabei am durchschnittlichen Ergebnis der letzten drei Jahre und wird mit 130 Tsd. € angesetzt.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)

NKF Haushalt 2021

Produktgruppe: **16.01.**

Allgemeine Finanzwirtschaft

Bedingt durch die Coronapandemie gelten erstmalig für den Haushalt 2021 Sonderregelungen, die unter dem Produkt 16.01.01 abzubilden sind. Diese sind bereits im Vorbericht erläutert worden.

Gemäß § 4 Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) sind bei der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 Veränderungen gegenüber den Vorjahren vorzunehmen. Hier ist die Summe der auf das Haushaltsjahr infolge der COVID-19-Pandemie entfallenden Haushaltsbelastung durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen zu prognostizieren. Hierzu ist eine Gegenüberstellung des im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung für 2021 erstellten Ergebnisplans mit einer Nebenrechnung für das Haushaltsjahr 2021 vorzunehmen.

Die Nebenrechnung erfolgt auf der Ebene des Ergebnisplans. Ihr liegt die mit der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 vorgenommene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 84 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein für das Haushaltsjahr 2021, welche Haushaltsbelastungen aus der COVID-19-Pandemie noch nicht enthält und um zwischenzeitliche nicht krisenbedingte Veränderungen fortzuschreiben ist, zugrunde.

Die prognostizierte Haushaltsbelastung ist als außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan aufzunehmen. Dies ist im Vorbericht zum Haushaltsplan zu erläutern. Die Nebenrechnung ist dem Vorbericht als Anlage beizufügen (siehe oben).

In Summe ergibt sich eine Haushaltsbelastung in Höhe von 4,01 Mio. €, die als **außerordentlicher Ertrag zur COVID-Isolierung** auszuweisen ist. Der Betrag ist im Jahresabschluss zu bilanzieren und eine sogenannte Bilanzierungshilfe zuzuführen.

Gemäß § 6 NKF-CIG ist die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe beginnend im Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Den Gemeinden steht im Jahr 2024 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Über die Entscheidung ist ein Beschluss des Rates herbeizuführen. Eine Überschuldung darf dadurch weder eintreten noch eine bereits bestehende Überschuldung erhöht werden. Außerplanmäßige Abschreibungen sind zulässig, soweit sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)

NKF Haushalt 2021

Produktgruppe: **16.01.**

Allgemeine Finanzwirtschaft

Die **Zinsaufwendungen für die Kreditverbindlichkeiten** müssen seit 2010 auf Grund statistischer Anforderungen in einem gesonderten Produkt geführt werden. Deshalb wurde innerhalb der Produktgruppe 16.01 seinerzeit das Produkt 16.01.02 Zinsmanagement eingerichtet.

Zur Einschätzung der Entwicklung auf dem Kreditmarkt sind eine Beobachtung der volkswirtschaftlichen Situation und eine Ableitung der sich daraus ergebenden Perspektiven erforderlich.

Die Stadt Altena (Westf.) wird im Kreditmanagement durch externe Fachleute der HELABA und der Sparkasse begleitet. In vier jährlichen Sitzungen werden die Wirtschafts- und Marktlage, aber auch das eigene Kreditportfolio und die Risikopositionen diskutiert. Darüber hinaus werden weitere Analysetools zur Marktbeobachtung eingesetzt.

In der Herbstsitzung 2020 stand u.a. die aktuelle volkswirtschaftliche Einschätzung unter Berücksichtigung der aktuellen Corona-Entwicklung im Mittelpunkt:

„Der spürbare Rückgang des Welthandels im Frühjahr fiel erwartungsgemäß nur kurz aus. Nachdem der Handelsstreit vor allem zwischen den USA und China seit längerem belastet hatte, kamen dann die Lockdowns hinzu und ließen das Welthandelsvolumen einbrechen.

Bereits im April/Mai wurde das absolute Tief verzeichnet. Seitdem (aktuellster Wert für Juli) geht es wieder kräftig nach oben, so dass entsprechend auch die stark negative Vorjahresrate nach oben gedreht hat. Dies steht im Gegensatz zu der deutlich länger andauernden Schwächephase nach der Finanzkrise 2008/2009, in der ähnliche Minusraten gegenüber dem Vorjahr verzeichnet wurden. Allerdings ist diesmal entsprechend mit einem zeitlich kürzerem Rückpralleffekt zu rechnen als 2010/2011.

Nachdem diese extreme Volatilität vorbei ist, wird die neue Normalität Einzug im Welthandel halten. Damit rücken neben dem Pandemieverlauf wieder andere Themen in den Vordergrund: die Handelspolitik, der Umgang der Industrieländer mit China und die drohenden Belastungen und Verwerfungen durch eine „Grenzausgleichssteuer“ im Zuge der Klimawende.

Deutschland: Prognoseanpassungen

Der fünfte Anstieg des ifo Geschäftsklimas in Folge im September signalisiert einen intakten Aufwärtstrend der deutschen Volkswirtschaft. Der Wirtschaftseinbruch dürfte 2020 mit kalenderbereinigt -6 % etwas geringer ausfallen als bislang angenommen (-6,4 %). 2021 sollte das Wirtschaftswachstum 5,5 % betragen (vorher: 5 %).

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)

NKF Haushalt 2021

Produktgruppe: **16.01.**

Allgemeine Finanzwirtschaft

Der jüngste Anstieg der Corona-Infektionen führt voraussichtlich zu keinen Gegenmaßnahmen, die die Dynamik nennenswert bremsen. In unserem Hauptszenario wird angenommen, dass 2021 im Zuge der Verfügbarkeit von Impfstoffen die Corona-Beschränkungen zurückgenommen werden können. Trotzdem erreicht das BIP das Niveau vom Schlussquartal 2019 erst Ende nächsten Jahres.“

Der 3-Monats-Euribor stand zum 10.10.2019 bei -0,31 % (11.10..2018: -0,32%) und ist damit gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert geblieben. Die 10jährige Bundesanleihe lag zum 10.10.2019 bei - 0,06 % und ist damit nochmals gesunken und liegt jetzt unter der Nullprozentgrenze.

In der Portfoliositzung am 09.10.2019 hat die Stadt eine eigene Einschätzung der Zinserwartung (Marktprognose) abgegeben:

*Prognosehorizont: **3 Monate***

EUR-Geldmarktzins 6-Monats-Euribor:

*Zinsobergrenze **-0,30%**
Zinsuntergrenze **-0,60%***

EUR-Kapitalmarktzins 10 Jahres-Swapsatz:

*Zinsobergrenze **0,00%**
Zinsuntergrenze **-0,40%***

*Prognosehorizont: **6 Monate bis 2 Jahre***

*EUR-Geldmarktzins 6-Monats-Euribor: **Parallelentwicklung (mittelfristig)**
EUR-Kapitalmarktzins 10 Jahres-Swap: **Parallelentwicklung (mittelfristig)***

Es wird demnach ein weiterhin sehr niedriges und mittelfristig nahezu unverändertes Zinsumfeld erwartet.

Bezogen auf das Portfolio der Stadt werden aktuell (Stand: 01.10.2020) rd. 27 % der Gesamtverschuldung variabel (< 1 Jahr) gehalten und 73 % mit Festzinskrediten, wobei ein Durchschnittszins von 1,37 % (Vorjahr: 1,34 %) bei einer effektiven Duration von 4,48 Jahren (Vorjahr: 4,22 Jahren) festgestellt werden kann (Bericht der HELABA zum Bewertungsstichtag 30.09.2020).

Die **Zinsaufwendungen für die langfristigen Verbindlichkeiten** sinken aufgrund des beschriebenen Marktumfeldes für das Haushaltsjahr 2021 wie auch in den Finanzplanungsjahren weiter. Hintergrund ist zum einen die jährliche Tilgungsleistung

Erläuterungen zum Teilergebnisplan

Stadt Altena (Westf.)

NKF Haushalt 2021

Produktgruppe: **16.01.**

Allgemeine Finanzwirtschaft

von rd. 1,37 Mio. €. Dem steht im Jahr 2020 eine höhere Kreditaufnahme im investiven Bereich von rd. 4,1 Mio. € entgegen, sodass erstmals seit einigen Jahren eine Neuverschuldung im investiven Bereich festzustellen ist. Darüber hinaus stehen in den Folgejahren einige Prolongationen an, die zu einer deutlichen Konditionsverbesserung führen müssten. Die Zinsaufwendungen für Investitionskredite werden deshalb auf 410 Tsd. € (zum Vergleich 2020: 450 Tsd. €) zurückgehen. Nach dem derzeitigen Stand ist davon auszugehen, dass die geplanten Zinsaufwendungen für 2020 nicht überschritten werden. Das Investivkreditportfolio ist aktuell (Stand: 30.09.2020) mit einem Durchschnittszinssatz von 2,03 % (Vorjahr: 2,07%) verzinst.

In der Planungsperiode bis 2024 ist durch weitere Tilgung und auf der Basis der Marktdaten mit einem Rückgang der Aufwendungen auf 305 Tsd. € zu rechnen.

Auch die **Zinsaufwendungen für die Kredite zur Liquiditätssicherung** (früher Kassenkredite) können ebenfalls reduziert werden, nicht zuletzt weil das Volumen durch eine verbesserte Liquiditätssituation gesenkt werden konnte. Dabei wird zumindest mittelfristig von einem anhaltend günstigen Zinsniveau ausgegangen. Zuletzt wurden Prolongationen andererseits zur Reduktion der Zinskosten genutzt. Andererseits wurde auch mittelfristige Geschäfte abgeschlossen, da auch hier sehr gute Konditionen abgeschlossen werden konnten. Das Kreditvolumen lag Ende Sept. 2020 bei rd. 33,3 Mio. € (ggü. 01.01.2020: 35,3 Mio. €). Bis Ende 2020 wird eine weitere Volumensreduzierung erwartet, die aber in Abhängigkeit von den Einzahlungen aus dem Steuerbereich im letzten Quartal steht.

Auf Grund der relativ stabilen Zinsprognosen wird kein gravierender Anstieg bei den kurzen Laufzeiten erwartet, wobei derzeit Verträge im Zeitraum bis zu drei Monaten mit einer minimal positiven Verzinsung vereinbart werden können. Aus diesem Grund wird eine Ertragsposition mit einem Planwert von 10 Tsd. € ausgewiesen. Durch die aktuelle Zinssituation ist das Risiko eines nachhaltigen kurzfristigen Zinsänderungsrisikos überschaubar, sodass 27 % des Portfolios eine Laufzeit von unter einem Jahr haben.

Unter Berücksichtigung eines wie in den Vorjahren sehr ruhigen und niedrigen Marktniveaus wird auch für 2021 wie bereits erläutert mit wenigen Änderungen und einer Parallelrichtung am Kreditmarkt gerechnet. Für 2021 werden Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite von 342 Tsd. € (2019: 374 Tsd. Euro) eingeplant. Für die Folgejahre wird mit einer weiteren Reduzierung gerechnet (2024: 163 Tsd. €), wobei ein stetiges Abschmelzen des Liquiditätskreditbestands hierbei berücksichtigt wird.